

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Inhaltsversicherung (AVB VGIB 2023)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Verbundenen Gewerbe-Inhaltsversicherung und ist unterteilt in:

- | | | |
|-----------|---------------|---|
| Abschnitt | A1 | Gewerbe-Inhaltsversicherung
gilt für die Absicherung des gewerblichen Inhaltes |
| | A2 | Betriebsschließung
gilt nur, wenn gesondert vereinbart |
| | A3 | Betriebs-Schutzbrief
gilt nur, wenn gesondert vereinbart |
| | A(GB) | Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A
enthält Regelungen zu folgenden Inhalten:
Übersicherung, Versicherung für fremde Rechnung, Aufwendungsersatz, Übergang von Leistungsansprüchen, Ablehnung der Leistungspflicht aus besonderen Gründen, Repräsentanten, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung, Sachverständigenverfahren, unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel |
| | A(GBG) | Gemeinsame Bestimmungen Gewerbe zu Teil A
enthält die Positionen-Erläuterungen zur gewerblichen Gebäude- und Inhaltsversicherung |
| | A(KL) | Klauseln zu Teil A für die Gewerbe-Inhaltsversicherung
gilt nur, wenn gesondert vereinbart |

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ist unterteilt in:

- | | | |
|-----------|-----------|---|
| Abschnitt | B1 | Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung |
| | B2 | Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung |
| | B3 | Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten |
| | B4 | Weitere Regelungen (z. B. Mehrfachversicherung, Anschriftenänderung, Verjährung) |

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, die Pauschaldeklaration, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A**Abschnitt A1 – Gewerbe-Inhaltsversicherung**

	Seite
A1-1 Versicherte Sachen, Daten und Programme	4
A1-1.1 Versicherte bewegliche Sachen	4
A1-1.2 Versicherte Daten und Programme	4
A1-1.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen	4
A1-1.4 Verglasungen	4
A1-1.5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme	5
A1-2 Ertragsausfall	5
A1-2.1 Gegenstand der Deckung	5
A1-2.2 Ertragsausfallschaden	6
A1-2.3 Haftzeit	7
A1-3 Versicherte und nicht versicherte Kosten	7
A1-3.1 Kosten für die Gefahr Glasbruch	7
A1-3.2 Versicherte Kosten	7
A1-3.3 Kosten bei Ertragsausfall	10
A1-4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	11
A1-4.1 Versicherte Gefahren und Schäden	11
A1-4.2 Daten und Programme	11
A1-4.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	11
A1-4.4 Schäden durch Terrorakte	11
A1-4.5 Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)	12
A1-5 Feuer	12
A1-5.1 Brand	12
A1-5.2 Blitzschlag	12
A1-5.3 Explosion	12
A1-5.4 Implosion	12
A1-5.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges	12
A1-5.6 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität	12
A1-5.7 Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Tiefkühl- und Kühlgeräten	12
A1-5.8 Sengschäden	12
A1-5.9 Verpuffung und Rußschäden	12
A1-5.10 Bisseschäden durch wild lebende Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse)	13
A1-5.11 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	13
A1-5.12 Nicht versicherte Schäden	13
A1-6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	13
A1-6.1 Einbruchdiebstahl	13
A1-6.2 Vandalismus nach einem Einbruch	13
A1-6.3 Raub	14
A1-6.4 Raub auf Transportwegen	14
A1-6.5 Sachen in Schaufenstern/-kästen und Vitrinen	14
A1-6.6 Einfacher Diebstahl von außen fest am Gebäude angebrachten Sachen	14
A1-6.7 Geschäftsfahrräder	15
A1-6.8 Sachen im Freien	15
A1-6.9 Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Kinderwagen und Krankenfahrtümmlen	15
A1-6.10 Abhandenkommen von Behandlungstaschen und deren Inhalt	15
A1-6.11 Feuerwehrschlüsseldepot	15
A1-6.12 Nicht versicherte Schäden	16
A1-7 Leitungswasser	16
A1-7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden	16
A1-7.2 Nässebeschädigungen	16
A1-7.3 Wasserlöschanlagen	16
A1-7.4 Sonstige Bruchschäden an Armaturen	16
A1-7.5 Nicht versicherte Schäden	16
A1-8 Sturm	16
A1-8.1 Versicherte Schäden	17
A1-8.2 Sturm	17
A1-8.3 Hagel	17
A1-8.4 Nicht versicherte Schäden	17
A1-9 Weitere Elementargefahren	17
A1-9.1 Überschwemmung, Rückstau	17
A1-9.2 Erdbeben	17
A1-9.3 Erdsenkung, Erdrutsch	17

A1-9.4	Schneedruck, Lawinen	18
A1-9.5	Vulkanausbruch.....	18
A1-9.6	Wartezeit	18
A1-9.7	Besonderes Kündigungsrecht	18
A1-9.8	Jahreshöchstentschädigung	18
A1-10	Extended Coverage Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung.....	18
A1-10.1	Innere Unruhen	18
A1-10.2	Böswillige Beschädigung.....	18
A1-10.3	Streik, Aussperrung.....	18
A1-10.4	Nicht versicherte Schäden.....	18
A1-10.5	Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche.....	19
A1-10.6	Besonderes Kündigungsrecht	19
A1-11	Extended Coverage Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	19
A1-11.1	Fahrzeuganprall	19
A1-11.2	Rauch.....	19
A1-11.3	Überschalldruckwellen.....	19
A1-11.4	Nicht versicherte Schäden.....	19
A1-12	Glasbruch	19
A1-12.1	Gesamte Verglasung.....	19
A1-12.2	Werbeanlagen	19
A1-12.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	19
A1-13	Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Betriebstechnik, Elektronik)	19
A1-13.1	Begriff	19
A1-13.2	Elektronische Bauelemente	20
A1-13.3	Nicht versicherte Schäden.....	20
A1-14	Transportgefahren	20
A1-14.1	Versicherter Transport.....	20
A1-14.2	Versicherte Gefahren	20
A1-14.3	Nicht versicherte Schäden.....	21
A1-14.4	Beginn und Ende des Transports	21
A1-14.5	Entschädigungsgrenzen	21
A1-14.6	Selbstbehalt.....	21
A1-15	Unbenannte Gefahren.....	21
A1-15.1	Begriff	22
A1-15.2	Nicht versicherte Schäden.....	22
A1-15.3	Besonderes Kündigungsrecht	22
A1-15.4	Jahreshöchstentschädigung	22
A1-16	Versicherungsort	22
A1-16.1	Örtlicher Geltungsbereich.....	22
A1-16.2	Bezeichnung des Versicherungsortes	23
A1-16.3	Abhängige Außenversicherung	23
A1-16.4	Home-Office-Schutz	23
A1-16.5	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	23
A1-16.6	Betriebsverlegung	24
A1-16.7	Transportgefahren	24
A1-16.8	Bargeld und Wertsachen	24
A1-16.9	Registrierkassen	24
A1-16.10	Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen unter anderem Verschluss	24
A1-16.11	Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung	24
A1-17	Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	24
A1-17.1	Besondere Gefahrerhöhungen	24
A1-17.2	Sicherheitsvorschriften	24
A1-17.3	Folgen der Obliegenheitsverletzung	25
A1-18	Versicherungswert; Versicherungssumme	25
A1-18.1	Betriebseinrichtung.....	25
A1-18.2	Waren und Vorräte	26
A1-18.3	Wertpapiere	26
A1-18.4	Sonstige Sachen	26
A1-18.5	Ertragsausfall	26
A1-18.6	Umsatzsteuer	26
A1-18.7	Versicherungssumme	26
A1-19	Summenanpassung	26
A1-19.1	Summenänderung	26
A1-19.2	Information über Änderung	26
A1-19.3	Tarifbeiträge	26

A1-19.4	Vorsorgeversicherung	26
A1-19.5	Unterversicherung	26
A1-19.6	Aufhebungsrecht	26
A1-19.7	Übersicherung	26
A1-20	Umfang der Entschädigung	27
A1-20.1	Entschädigungsberechnung	27
A1-20.2	Ertragsausfallschaden	28
A1-20.3	Neuwertanteil	28
A1-20.4	Zeitwertschaden	28
A1-20.5	Unterversicherung	28
A1-20.6	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	28
A1-20.7	Versicherung auf Erstes Risiko	29
A1-20.8	Selbstbehalt	29
A1-20.9	Entschädigungsgrenzen	29
A1-20.10	Umsatzsteuer	29
A1-20.11	Ereignisdefinition	29
A1-21	Wiederherbeigeschaffte Sachen	29
A1-21.1	Anzeigepflicht	29
A1-21.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	29
A1-21.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	29
A1-21.4	Beschädigte Sachen	29
A1-21.5	Gleichstellung	29
A1-21.6	Übertragung der Rechte	29
A1-21.7	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren	29
A1-22	Veräußerung der versicherten Sachen	29
A1-22.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang	29
A1-22.2	Kündigungsrechte	29
A1-22.3	Anzeigepflichten	30
A1-23	Sonstige vertragliche Regelungen	30
A1-23.1	Home-Service	30
A1-23.2	Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)	30
A1-23.3	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen	30
A1-23.4	Beitragsanpassungsklausel	30
A1-23.5	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	30
A1-24	Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt	31
A1-24.1	Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Komfort-Deckung	31
A1-24.2	Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Best Leistungsgarantie	32
A1-24.3	Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Erweiterte Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	33
A1-24.4	Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Elementar/Starkregen Plus	34
A1-24.5	Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Ertragsausfall Baustelle	34

A1-1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach A1-1.1 bis A1-1.3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

A1-1.1 Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

A1-1.1.1 Bewegliche Sachen sind die

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung;
- b) technische Betriebseinrichtung (einschl. dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen);
- c) betriebsübliche Waren und Vorräte.
Soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, gelten nicht betriebsübliche, höherwertige Waren und Vorräte, die der Versicherungsnehmer zum Verkauf anbietet, bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben Wertsachen nach A1-1.5.1;
- d) ausgestellten Kunstgegenstände (z. B. Bilder, Skulpturen, Krippen, Collagen, Lichtobjekte), soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist.

Ausgenommen sind echte Schmuckwaren und Sachen aus Gold, Silber und Platin mit verarbeiteten Edelsteinen und Perlen, Münzen, Leder- und Pelzwaren. Die Entschädigung ist je Einzelstück sowie gesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Ein Verzeichnis der ausgestellten Kunstgegenstände mit Einzelwertangabe ist zu führen.

A1-1.1.2 Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung (A1-1.1.1 a) und b) gehören auch

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden;
- Eigentum von Gästen, Betriebsangehörigen, Betreuten, Patienten und Heimbewohnern, soweit dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung gegeben. Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als aus einer anderweitigen Versicherung kein Schadenersatz erlangt werden kann. Ausgeschlossen sind Bargeld, Wertsachen und Kraftfahrzeuge aller Art und deren Zubehör.

A1-1.1.3 Automaten und Außenautomaten

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten abweichend zu A1-1.5.5

- a) Automaten mit Geldeinwurf, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (siehe A1-16) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert.

Ausgenommen sind Geld- und Geldspielautomaten. Die Entschädigung ist für Automaten einschließlich Geldinhalt auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze). A1-16.8 gilt hierfür nicht.

- b) Außenautomaten mit Geldeinwurf auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A1-16), die sich an der Außenmauer befinden oder fest mit dem Boden verankert sind, samt Inhalt an Vorräten versichert.

Ausgenommen sind Geldautomaten. Die Entschädigung für Automaten und Geldinhalt ist auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenzen). A1-16.8 gilt hierfür nicht.

A1-1.1.4 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten abweichend zu A1-1.5.8 Werkzeuge aller Art bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13) mitversichert.

A1-1.2 Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

- a) im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten;
- b) im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme;
- c) im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen nach A1-3.2.3 sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

A1-1.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

A1-1.3.1 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

A1-1.3.2 Über A1-1.3.1 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und so weit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

A1-1.3.3 Die Versicherung gemäß A1-1.3.1 b), c) und A1-1.3.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen gemäß A1-1.3.2 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe A1-12) versichert

A1-1.4.1 bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;

A1-1.4.2 der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

A1-1.4.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind abweichend von A1-1.5.7 e) fertig eingesetzte oder montierte, künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel

- aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung zusätzlich versichert.
- A1-1.5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme**
- Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
- A1-1.5.1 Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen.**
- Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, Krankenkassenrezepte, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- A1-1.5.2 Geschäftsunterlagen;**
- A1-1.5.3 Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.**
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzsticker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerliche Lizenzenerwerb);
- A1-1.5.4 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;**
- A1-1.5.5 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten;**
- A1-1.5.6 Anschaubungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;**
- A1-1.5.7 bei der Gefahr Glasbruch zusätzlich zu A1-1.5.1 bis A1-1.5.6**
- optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;
 - Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach A1-1.4.2 versichert;
 - Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
 - künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach A1-1.4.2 versichert;
 - Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
 - Scheiben aus Glaskeramik, Scheiben von Sonnenbänken, Aquarien- und Terrarienscheiben, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
 - Werbetafeln in LED-Technik;
- A1-1.5.8 bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13) zusätzlich zu A1-1.5.1 bis A1-1.5.6**
- fahrbare Maschinen;
 - Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - Werkzeuge aller Art;
 - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- e) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;**
- f) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind.**
- Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfähigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsortes;
- g) Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lochsuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen einschließlich dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer sowie Handelsware und Vorführgeräte;**
- A1-1.5.9 bei den Transportgefahren (siehe A1-14) zusätzlich zu A1-1.5.1 bis A1-1.5.5**
- Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);
 - lebende Tiere und lebende Pflanzen;
 - echte Teppiche und Pelze;
 - mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten;
 - Munition und sonstige explosive Stoffe;
 - radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe;
 - Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge;
 - bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewöhnlicher Gütertransport);
 - Kühl- und Gefriergut;
 - Kunstgegenstände und Antiquitäten;
 - gefährliche Flüssigkeiten, Flüssiggase und Flüssigkeiten in Tankaufbauten.

A1-2 Ertragsausfall

A1-2.1 Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist.

A1-2.1.1 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe A1-4 und A1-16) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

A1-2.1.2 Über A1-2.1.1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

A1-2.1.3 Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe A1-4 und A1-16) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen,

- zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauf-fähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- A1-2.1.4 Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungs-wasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Uruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aus-sperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruck-wellen, Glasbruch (siehe A1-4.1.3 bis A1-4.1.8) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- A1-2.1.5 Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der ab-hängigen Außenversicherung (siehe A1-16.3) an ver-sicherten Sachen, Daten und Programmen (A1-1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.
- A1-2.1.6 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Ver-sicherungsschein genannt ist, besteht abweichend von A1-2.1.1 Versicherungsschutz für den Ertrags-ausfall infolge von Schäden auf zukünftigen Baustellen (Arbeitsstätten) innerhalb Deutschlands für die Gefahr Feuer (siehe A1-5).
- A1-2.1.6.1 Entschädigung wird nur unter folgenden Voraus-setzungen geleistet:
- Für Arbeiten des Versicherungsnehmers liegt ein detaillierter schriftlicher Auftrag des Auf-traggebers sowie ein Kostenvoranschlag oder Ähnliches vor, auf dessen Basis der Auftrag er-teilt wurde.
 - Der Auftrag als auch der Kostenvoranschlag, auf dessen Basis der Vertrag zustande ge-kommen ist, wurden nachweislich mindestens eine Woche vor dem Schadeneignis dem Vertragspartner zugestellt.
 - Der Sachschaden ereignete sich innerhalb von einem Monat vor Beginn der vertraglich verein-barten Tätigkeiten.
- A1-2.1.6.2 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- ### A1-2.2 Ertragsausfallschaden
- A1-2.2.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem ver-sicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfall-schaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbre-chung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- A1-2.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
- außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebs-beschränkungen, soweit nicht Versicherungs-schutz gemäß A1-2.2.4 besteht;
 - den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekomme-ner Sachen, Daten oder Programme nicht recht-zeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- A1-2.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, so-weit es sich nicht um Aufwendungen zur Be-triebserhaltung oder um Mindest- und Vorhalte-gebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhr-zölle;
 - umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangs-frachten;
- A1-2.2.4 Abweichend von A1-2.2.2 b) besteht Versicherungs-schutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch be-hördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Be-triebsbeschränkungen vergrößert wird.
- Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb die-nende Sachen beziehen, die auf einem als Versiche-rungsamt bezeichneten Grundstück des Versiche-rungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe A1-4) betroffen sind.
- Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfall-schadens nicht versichert.
- War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergröße-rungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
- Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrö-ßerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Um-fang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- ### A1-2.2.5 Rückwirkungsschäden infolge von Sachschäden bei Zulieferern, Abnehmern und Versorgern
- Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Ver-sicherungsschein genannt ist, liegt ein Ertragsausfall-schaden auch vor, wenn sich ein Sachschaden auf dem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle ei-nes mit dem Versicherungsnehmer
- durch Zulieferung von Produkten in laufender Ge-schäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer),
 - durch Abnahme von Produkten in laufender Ge-schäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) oder
 - durch Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Versorger)
- ist.
- A1-2.2.5.1 Sofern versichert besteht Versicherungsschutz für die Gefahren Feuer (siehe A1-5), Einbruchdiebstahl (siehe A1-6), Leitungswasser (siehe A1-7) und Sturm/Hagel (siehe A1-8).
- Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe A1-9), Innere Uruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-10), Fahrzeugan-prall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-11), Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13) sowie Unbe-nannte Gefahren (siehe A1-15) sind von der Versi-cherung ausgeschlossen.
- A1-2.2.5.2 Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb Europas.
- A1-2.2.5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungs-grenze).

A1-2.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

A1-3 Versicherte und nicht versicherte Kosten**A1-3.1 Kosten für die Gefahr Glasbruch**

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach A1-12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

A1-3.2 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen, **sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist**.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

A1-3.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehender gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

A1-3.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A1-3.2.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

A1-3.2.4 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für gebotnen halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

A1-3.2.5 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

A1-3.2.5.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

A1-3.2.5.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A1-3.2.5.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

A1-3.2.5.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß A1-3.2.6 ersetzt.

A1-3.2.5.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

A1-3.2.5.6 Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden abweichend zu A1-3.2 diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

Mehrkosten durch Preissteigerungen

A1-3.2.6.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A1-3.2.6.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A1-3.2.6.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

A1-3.2.6.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

- A1-3.2.6.5 Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden abweichend zu A1-3.2 diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- A1-3.2.7 **Absperrkosten**
Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.
- A1-3.2.8 **Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen**
Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach A1-4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- A1-3.2.9 **Sachverständigenkosten**
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach A(GB)-8 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.
- A1-3.2.10 **Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden**
A1-3.2.10.1 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- A1-3.2.10.2 Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- A1-3.2.11 **Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer**
A1-3.2.11.1 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach A1-5 aufwenden muss, um
 - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminiern oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- A1-3.2.11.2 Die Aufwendungen gemäß A1-3.2.11.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Ver-
- letzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.
- A1-3.2.11.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- A1-3.2.11.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- A1-3.2.11.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- A1-3.2.11.6 Für Aufwendungen gemäß A1-3.2.11.1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- A1-3.2.11.7 Kosten gemäß A1-3.2.11.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A1-3.2.1.
- A1-3.2.12 **Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, infolge eines ersatzpflichtigen Schadens auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-3.2.13 **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**
Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zum vereinbarten Betrag.
- A1-3.2.14 **Rückreisekosten eines Geschäftsführers oder Inhabers**
Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten Reise, die mindestens der vereinbarten Dauer entspricht, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt. Die Kosten werden dem Versicherungsnehmer bis zur vereinbarten Höhe erstattet.
- A1-3.2.15 **Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**
Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen
 - A1-3.2.15.1 an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach A1-6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen;
 - A1-3.2.15.2 an Betriebs- und Kundenfahrzeugen, wenn der Schlüssel durch einen Versicherungsfall nach A1-6.1 abhandengekommen ist. Voraussetzung ist, dass sich die Schlüssel der Betriebs- und Kundenfahrzeuge in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses gewähren, befunden haben.

	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).	
A1-3.2.16	Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für a) Änderung der Schlosser, b) Anfertigung neuer Schlüssel, c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen, d) Wiederherstellung von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß A1-16.8, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.	A1-3.2.21 Kosten durch Medien- und Gasverlust Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und sonstigen Flüssigkeiten, der infolge eines Versicherungsfalles nach A1-7 innerhalb eines versicherten Gebäudes entsteht und den das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.
A1-3.2.17	Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlossern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Ver such einer solchen Tat. Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen, Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) und Nachdienstkästen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung sowie Teile von Gefahrenmeldeanlagen, die an der Außenseite des Gebäudes, in dem sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, angebracht sind.	A1-3.2.22 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen von Abflussrohren innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden. Der Versicherungsschutz aus einer anderweitig bestehenden Gebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiär deckung). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze). Darüber hinaus gilt die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.
A1-3.2.18	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige, vorübergehende Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach A1-6 entstehen.	A1-3.2.23 Kosten für Bergung und Beseitigung – Transport Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die Kosten zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen, die durch einen nach A1-14 versicherten Schaden entstanden sind.
A1-3.2.19	Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmisbrauch	A1-3.2.24 Kosten für die Gefahr Glasbruch Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, Aufwendungen für a) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in A1-1.4 versicherten Sachen; b) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlügen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen; c) Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe A1-12.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
A1-3.2.19.1	Wird infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl (siehe A1-4.1.2) in die als Versicherungsort vereinbarten Räume das Telefon oder sonstige Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zum vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Betrag.	A1-3.2.25 Luftfrachtkosten Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
A1-3.2.19.2	Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens für den Tatzeitraum einzureichen.	A1-3.2.26 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bereitstellung eines Provisoriums Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; b) Gerüstgestellung, Bereitstellung eines Provisoriums.
A1-3.2.19.3	Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.	A1-3.2.27 Kosten für die Ermittlung der Schadenursache Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten zur Ermittlung der Schadenursache auch, wenn kein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt (z. B. die Kosten für die Leckortung in der Leitungswasserversicherung). Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Ermittlung der Schadenursache auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
A1-3.2.20	Transport- und Lagerkosten Der Versicherer ersetzt die notwendigen externen Transport- und Lagerkosten für versicherte Sachen, die infolge eines versicherten Schadens vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum.	

- A1-3.2.28 Gebäudebeschädigungen infolge Fehlalarms eines Rauchmelders**
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die durch gewaltsames Eindringen von Polizei oder Feuerwehr infolge eines Fehlalarms von Rauchmeldern am Gebäude, in dem sich die als Versicherungsraum vereinbarten Räume befinden, entstanden sind.
Sofern Versicherungsschutz für diese Kosten bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.
- A1-3.2.29 Evakuierungskosten für Patienten, Heimbewohner und Betreute**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Evakuierungskosten von Patienten, Heimbewohnern und Betreuten aufgrund eines versicherten oder unmittelbar bevorstehenden Sachschadens.
Zu den Evakuierungskosten zählen notwendige Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparten Kosten.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-3.2.30 Mehrkosten für nachhaltige und umweltfreundliche Maßnahmen (behördlich nicht vorgeschrieben)**
- A1-3.2.30.1** Der Versicherer ersetzt an den versicherten und vom Versicherungsfall betroffenen Sachen folgende nachgewiesene Mehrkosten für
- a) nachhaltige bzw. nachhaltig produzierte Baustoffe wie z. B. Bodenbeläge, Farben und Dämmstoffe;
 - b) den Umstieg auf die Nutzung regenerativer oder alternativer Energien;
 - c) die Installation von Solaranlagen, Wärmepumpen oder intelligenten Heizsystemen;
 - d) den Einbau von energiesparender Beleuchtung wie z. B. LED-Leuchtmittel;
 - e) den Einbau von energiesparenden Geräten zur Klimatisierung;
 - f) die Beauftragung von anerkannt nachhaltigen und öko-zertifizierten Unternehmen;
 - g) sonstige Maßnahmen, die der Nachhaltigkeit bzw. Umweltfreundlichkeit dienen.
- A1-3.2.30.2** Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-3.2.30.3** Die Mehrkosten bei der Vergrößerung des daraus resultierenden Ertragsausfalles werden auch in dem Umfang ersetzt.
- A1-3.2.31 Mehrkosten für Reparatur statt Neukauf (Ressourcenschonende Reparaturen)**
- A1-3.2.31.1** Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Sachschaden nachgewiesene Mehrkosten, wenn auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Neukauf einer beschädigten, versicherten Sache verzichtet wird und stattdessen die beschädigte Sache repariert wird. Voraussetzung ist, dass die Mehrkosten einer Reparatur den vereinbarten Anteil des Versicherungswertes unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles hinaus, nicht übersteigen.
- A1-3.2.31.2** Die Entschädigung der Mehrkosten ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-3.2.31.3** Die Mehrkosten bei der Vergrößerung des daraus resultierenden Ertragsausfalles werden auch in dem Umfang ersetzt.
- A1-3.2.32 Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte**
Der Versicherer ersetzt an den versicherten und vom Versicherungsfall betroffenen Hauswirtschaftsgeräten nachgewiesene Mehrkosten für den Ersatz durch

umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte mit verbesserter Verbrauchseffizienz.
Versicherungsschutz besteht auch für die Entsorgungskosten die versicherten und beschädigten oder zerstörten Altgeräte.

A1-3.2.33 Kosten für Energieberatung
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so beteiligt sich der Versicherer an den Kosten für eine qualifizierte Energieberatung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle) zugelassenen Energieberater.

A1-3.2.34 Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs im Schadenfall
Der Versicherer ersetzt, sofern nicht als Hauptschaden zu entschädigen, auch die Kosten für den erhöhten Energieverbrauch, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen.
Die Entschädigung der Mehrkosten ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-3.2.35 Regiekosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer allgemeine Regiekosten als Ersatz für Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Feststellung und Abwicklung des Versicherungsfalles entstehen. Die Kosten werden nach Einzelnachweis erstattet.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-3.2.36 Stornierungskosten bei schadenbedingtem Reise-storno

A1-3.2.36.1 Der Versicherer ersetzt die Stornierungskosten einer bereist gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise eines Geschäftsführers oder Inhabers, sofern die Reise mindestens der vereinbarten Dauer entspricht und der ersetzungspflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt.

A1-3.2.36.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Verhaltensweisen einzuhören, soweit es den Umständen nach zumutbar ist.

A1-3.2.36.3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.

A1-3.3 Kosten bei Ertragsausfall
Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist:

A1-3.3.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;
- b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen;
- c) Vertragsstrafen.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

A1-3.3.2 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

A1-3.3.3	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
A1-3.3.4	Vertragsstrafen
	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens nach A1-2 innerhalb der Haftzeit anfallen. b) Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen. c) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann. d) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. e) Schäden durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13) sowie Transportgefahren (siehe A1-14) sind von der Versicherung ausgeschlossen.
A1-4	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
A1-4.1	Versicherte Gefahren und Schäden
	Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist:
	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A1-1, die durch
A1-4.1.1	Feuer (siehe A1-5),
A1-4.1.2	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe A1-6):
	<ul style="list-style-type: none"> a) Einbruchdiebstahl, b) Vandalismus nach einem Einbruch, c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, d) Raub auf Transportwegen, e) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder durch den Versuch einer solchen Tat,
A1-4.1.3	Leitungswasser (siehe A1-7),
A1-4.1.4	Sturm, Hagel (siehe A1-8),
A1-4.1.5	Weitere Elementargefahren (siehe A1-9):
	<ul style="list-style-type: none"> a) Überschwemmung, Rückstau, b) Erdbeben, c) Erdsenkung, Erdrutsch, d) Schneedruck, Lawinen, e) Vulkanausbruch,
A1-4.1.6	Extended Coverage (EC) Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-10),
A1-4.1.7	Extended Coverage (EC) Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-11),
A1-4.1.8	Glasbruch (siehe A1-12),
A1-4.1.9	Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Betriebstechnik oder Elektronik) (siehe A1-13),
A1-4.1.10	Transportgefahren (siehe A1-14),
A1-4.1.11	Unbenannte Gefahren (siehe A1-15) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

A1-4.2	Daten und Programme
	Entschädigung für Daten und Programme gemäß A1-1.2 und A1-3.2.3 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
A1-4.3	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
A1-4.3.1	Ausschluss Krieg
	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.
A1-4.3.2	Ausschluss Innere Unruhen
	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A1-10.1 versichert.
A1-4.3.3	Ausschluss Kernenergie
	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
	Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach A1-4.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
A1-4.4	Schäden durch Terrorakte
A1-4.4.1	Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mit verursacht worden sind, als ausgeschlossen.
A1-4.4.2	Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
A1-4.4.3	Abweichend von A1-4.4.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Sach- bzw. Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert, sofern
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Versicherungssumme von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird; b) sich der Sachschaden in der Bundesrepublik Deutschland ereignet. Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Betriebsunterbrechung in Deutschland ereignen und auswirken.
A1-4.4.4	Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Ertragsausfallschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen; b) Schäden durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; c) Rückwirkungsschäden; d) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser); e) Schäden durch Zu-/Abgangsbeschränkungen.

A1-4.4.5	Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.	A1-5.6	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität
A1-4.5	Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)	A1-5.6.1	Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer in Erweiterung zu A1-5.2 Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
A1-4.5.1	Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend von A1-4.3.1 Entschädigung für versicherte Sachen, die	A1-5.6.2	Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
	a) im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger) bzw. b) durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition beenderter Kriege zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.	A1-5.6.3	Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für den aus A1-5.6.1 entstandenen Ertragsausfall.
A1-4.5.2	Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.	A1-5.7	Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Tiefkühl- und Kühlgeräten
A1-4.5.3	Weitere Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorausgegangene Explosionsschaden. Ausfallschäden, die durch die im Vorfeld getroffenen Maßnahmen entstehen, gelten nicht versichert.	A1-5.7.1	Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten in Gefrier- und Tiefkühlanlagenräumen und Kühlgeräten bei
A1-4.5.4	Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.		a) Ausfall der öffentlichen Stromversorgung, b) Versagen der Tiefkühl-/Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler oder c) bestimmungswidrigem Austritt von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
A1-5	Feuer	A1-5.7.2	Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für den aus A1-5.7.1 entstandenen Ertragsausfall.
A1-5.1	Brand	A1-5.7.3	Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch
	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.		a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß; b) angekündigte Stromabschaltungen; c) Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten; d) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren; e) eine versicherbare Gefahr (siehe A1-4.1) entstanden sind.
A1-5.2	Blitzschlag	A1-5.7.4	Der Versicherungsnehmer hat
	Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.		a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten, b) die Kühlanlagen regelmäßig abzutauen, c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsvorschriften der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.
	Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.	A1-5.7.5	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
	Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.	A1-5.8	Sengschäden
A1-5.3	Explosion	A1-5.8.1	Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend zu A1-5.12 b) Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch eine versicherte Gefahr nach A1-5.1 bis A1-5.5 entstanden sind;
	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.	A1-5.8.2	Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für den aus A1-5.8.1 entstandenen Ertragsausfall.
	Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.		
	Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.		
A1-5.4	Implosion		
	Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.		
A1-5.5	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges		
	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.		

A1-5.9 Verpuffung und Rußschäden

A1-5.9.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch für Schäden durch Verpuffung und Ruß an versicherten Sachen, die nicht durch eine versicherte Gefahr nach A1-5.1 bis A1-5.5 entstanden sind.

Ein Schaden durch Ruß liegt vor, wenn Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A1-5.9.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rußes entstehen.

A1-5.9.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für den aus A1-5.9.1 entstandenen Ertragsausfall.

A1-5.10 Bißschäden durch wild lebende Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse)

A1-5.10.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden, die unmittelbar durch den Biss wild lebender Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse) an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Dämmungen und Unter spannbahnen innerhalb als Versicherungsort vereinbarter Räume entstehen.

A1-5.10.2 Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

A1-5.11 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

A1-5.11.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend von A1-5.4 auch Entschädigung für Schäden an Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand, die durch eine versicherte Gefahr nach A1-5.1 bis A1-5.5 entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (A1-16.2) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

Eine Entschädigung ist auf den Zeitwert des Kraftfahrzeuges begrenzt und wird nur insoweit geleistet, als aus einer anderweitigen Versicherung kein Schadenersatz erlangt werden kann.

A1-5.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-5.12 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach A1-5.1 bis A1-5.5 verwirklicht hat;
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosio nen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss nach c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach A1-5.1 bis A1-5.5 verwirklicht hat.

A1-6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**A1-6.1 Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

A1-6.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

A1-6.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe A1-6.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

A1-6.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

A1-6.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A1-6.3.2.1 oder A1-6.3.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

A1-6.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß A1-6.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

a) Einbruchdiebstahl gemäß A1-6.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

b) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlosser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

Schlüssel zu verschiedenen Schlossern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

c) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß A1-6.3.2.1 oder A1-6.3.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlosses zu ermöglichen;

A1-6.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist auch die Wegnahme des Schaufenster inhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

A1-6.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A1-6.1.1, A1-6.1.5 oder A1-6.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-6.3 Raub

- A1-6.3.1 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
- versicherten Sachen (siehe A1-1.1 bis A1-1.3) und
 - sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe A1-16.2.3).
- Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-6.3.2 Raub liegt vor, wenn

- A1-6.3.2.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

- A1-6.3.2.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

- A1-6.3.2.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- A1-6.3.3 Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

A1-6.4 Raub auf Transportwegen

- A1-6.4.1 Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
- versicherten Sachen (siehe A1-1.1 bis A1-1.3) und
 - sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,
- durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- A1-6.4.2 In Ergänzung zu A1-6.3 gilt für Raub auf Transportwegen:

- Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.
- Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

- Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
- In den Fällen von A1-6.3.2.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

A1-6.4.3

Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

A1-6.4.4

Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

- über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
- über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

A1-6.4.5

Soweit A1-6.4.4 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit A1-6.4.4 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als eine den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

A1-6.5**Sachen in Schaufenstern/-kästen und Vitrinen**

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaufenster/-kästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe A1-6.1.1) oder anderer Werkzeuge öffnet.

A1-6.6**Einfacher Diebstahl von außen fest am Gebäude angebrachten Sachen****A1-6.6.1**

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf durch einfachen Diebstahl entwendete, außen fest am Gebäude angebrachte Sachen wie z. B. Firmen- und Praxisschildern, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

A1-6.6.2

Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn die entwendeten Sachen nachweislich außen fest am Gebäude angebracht waren.

A1-6.6.3

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- A1-6.6.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- A1-6.6.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A1-6.6.4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A1-6.7 Geschäftsfahrräder**
- A1-6.7.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern einschließlich an Beherbergungsgäste vermieteter oder überlassener Fahrräder versichert. Geschäftlich genutzte Fahrradanhänger und Elektrofahrräder wie Pedelecs, E-Bikes oder Cargo-Bikes, sofern für diese keine Versicherungspflicht besteht, sind Geschäftsfahrrädern gleichgestellt.
- A1-6.7.2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- A1-6.7.3 Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
- A1-6.7.4 Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Geschäftsfahrrad abhandenkommen.
- A1-6.7.5 Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur vereinbarten Höhe geleistet.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-6.7.6 Der Versicherungsnehmer hat
- a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - a) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
- A1-6.7.7 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A1-6.7.6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A1-6.7.8 Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2.
- A1-6.8 Sachen im Freien**
- A1-6.8.1 Bewirtschaftungsmöbel, Fahrradständer und Werbeschilder**
- A1-6.8.1.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl in Erweiterung zu A1-6.1 für Bewirtschaftungsmöbel (einschl. Sonnenschirme, Windschutz, Trennwände, Wärmestrahler), Fahrradständer, Werbeschilder und -aufsteller und Dekorationen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung bis maximal 100 Meter.
- A1-6.8.1.2 Werbeschilder und -aufsteller sind nur während der Öffnungszeiten versichert.
- A1-6.8.1.3 Vandalismusschäden sind ausgeschlossen.
- A1-6.8.1.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-6.8.2 Leergut**
- A1-6.8.2.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl in Erweiterung zu A1-6.1 für Leergut im Freien auf dem Versicherungsgrundstück.
- A1-6.8.2.2 Vandalismusschäden sind ausgeschlossen.
- A1-6.8.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-6.9 Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Kinderwagen und Krankenfahrtümeln**
- A1-6.9.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl in Erweiterung zu A1-6.1 für Gehhilfen, Kinderwagen und Krankenfahrtümeln, einschließlich hiermit fest verbundener Ausstattung, des Versicherungsnehmers in gemeinsam mit anderen genutzten Räumen auf dem Versicherungsgrundstück.
- A1-6.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-6.10 Abhandenkommen von Behandlungstaschen und deren Inhalt**
- Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt in Erweiterung zu A1-6.1:
- A1-6.10.1 Während Fahrten und Gängen bei Kunden- und Patientenbesuchen sind Arzttaschen, Notfallkoffer, Medikamentenboxen, Musterkoffer eines Handelsvertreters, Friseur- und Kosmetikkoffer sowie bewegliche, nicht fest installierte Boxen und Container einschließlich deren Inhalt gegen Abhandenkommen durch Diebstahl sowie Beschädigung oder Zerstörung durch Transportmittelunfall und höhere Gewalt versichert.
Nicht versichert sind Computer, Laptops, Mobiltelefone und elektronische Geräte jeder Art, sowie Bijouterie- und Juwelierware, Bargeld, Wertsachen, Wertpapiere, Ausweise und andere wesensfremde Gegenstände.
- A1-6.10.2 Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begrünung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder nach Aufbruch des Transportmittels. Versicherungsschutz besteht, wenn die Sachen während des Kunden- oder Patientenbesuchs entweder mitgeführt oder im ordnungsgemäß verschlossenen Transportmittel zurückgelassen wurden.
- A1-6.10.3 Transportmittelunfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
- A1-6.10.4 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
- A1-6.10.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-6.11 Feuerwehrschlüsseldepot**
- A1-6.11.1 Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zum Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung nach B3-2.1, sofern das Schlüsseldepot
- a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist,

- b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
- A1-6.11.2 Der Versicherer leistet nach A1-3.2.1 Entschädigung für Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.
- A1-6.12 Nicht versicherte Schäden**
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
 - b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß A1-6.4.3 d) gilt dieser Ausschluss nicht;
 - c) Erdbeben;
 - d) Überschwemmung.
- A1-7 Leitungswasser**
- A1-7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**
- Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert
- A1-7.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - b) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - c) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe A1-7.3); sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
 - A1-7.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosets, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - c) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe A1-7.3).
- Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
- Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- A1-7.2 NässeSchäden**
- A1-7.2.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- A1-7.2.2 d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- A1-7.2.2 e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe A1-7.3);
- A1-7.2.2 f) Wasserbetten, Terrarien, Aquarien, Schwimmbecken oder Dekorationselementen;
- A1-7.2.2 g) aus Destillations- und Demineralisationsapparaten. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- A1-7.2.3 Sofern dies der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- a) innerhalb des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, verlaufenden Regenröhren;
 - b) Zisternen (Behälter für Regenwasser).
- A1-7.3 Wasserlöschanlagen**
- Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
- Der Versicherungsschutz nach A1-7.1.1 c), A1-7.1.2 c) und A1-7.2.1 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.
- A1-7.4 Sonstige Bruchschäden an Armaturen
- Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten in Erweiterung zu A1-7.1.2 neben Frostschäden auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereiste defekten Armaturen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-7.5 Nicht versicherte Schäden**
- A1-7.5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Regenwasser aus Fallrohren;
 - b) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - c) Schwamm;
 - d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - e) Erdbeben;
 - f) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A1-7.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - g) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
 - h) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - i) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen, Aufstellpools und Planschbecken oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- A1-7.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-8 Sturm**A1-8.1 Versicherte Schäden**

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A1-8.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

A1-8.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A1-8.4 Nicht versicherte Schäden**A1-8.4.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- d) Lawinen;
- e) Erdbeben.

A1-8.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-9 Weitere Elementargefahren**A1-9.1 Überschwemmung, Rückstau****A1-9.1.1 Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Stra-

ßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

A1-9.1.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

A1-9.1.3 Nicht versicherte Schäden**A1-9.1.3.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Erdbeben;
- b) Sturmflut;
- c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A1-9.1.1);
- d) Vulkanausbruch;
- e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- f) Verfügung von hoher Hand.

A1-9.1.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montage- objekte).

A1-9.2 Erdbeben**A1-9.2.1** Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.**A1-9.2.2** Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungs- nehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zu- stand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustan- des der versicherten Sachen nur durch ein Erd- beben entstanden sein kann.

A1-9.2.3 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-9.3 Erdsenkung, Erdrutsch**A1-9.3.1** Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A1-9.3.2 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A1-9.3.3 Nicht versicherte Schäden**A1-9.3.3.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Trockenheit oder Austrocknung;

	b) Vulkanausbruch;	über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
	c) Überschwemmung;	
	d) Erdbeben;	
	e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;	
	f) Verfügung von hoher Hand.	
A1-9.3.3.2	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an	
	a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;	A1-9.7 Besonderes Kündigungsrecht
	b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montage- objekte).	A1-9.7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe A1-4.1.5) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
		A1-9.7.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungs- nehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
A1-9.4	Schneedruck, Lawinen	A1-9.8 Jahreshöchstentschädigung
A1-9.4.1	Schneedruck	Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
	Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.	
A1-9.4.2	Lawinen	A1-10 Extended Coverage Gruppe A:
	Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
A1-9.4.3	Nicht versicherte Schäden	A1-10.1 Innere Unruhen
A1-9.4.3.1	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwir- kende Ursachen Schäden durch	Versichert sind Schäden, die entstehen durch
	a) Überschwemmung;	a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
	b) Erdbeben;	b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammen- hang mit Inneren Unruhen.
	c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;	Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffent- liche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
	d) Verfügung von hoher Hand.	
A1-9.4.3.2	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an	A1-10.2 Böswillige Beschädigung
	a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;	A1-10.2.1 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmit- telbare Zerstörung oder Beschädigung von versi- cherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
	b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montage- objekte).	A1-10.2.2 Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
A1-9.5	Vulkanausbruch	A1-10.2.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
A1-9.5.1	Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava- ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.	a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
A1-9.5.2	Nicht versicherte Schäden	b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl ent- stehen;
A1-9.5.2.1	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwir- kende Ursachen Schäden durch	c) durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen.
	a) Erdbeben;	
	b) Verfügung von hoher Hand.	
A1-9.5.2.2	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an	A1-10.3 Streik, Aussperrung
	a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;	Versichert sind Schäden, die entstehen durch
	b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montage- objekte).	a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
A1-9.6	Wartezeit	b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammen- hang mit Streik oder Aussperrung.
A1-9.6.1	Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Warte- zeit).	Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
A1-9.6.2	Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach A1-9.1 bis A1-9.5	Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig gro- ßen Zahl von Arbeitnehmern.
A1-10.4	Nicht versicherte Schäden	
A1-10.4.1	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch	
	a) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;	
	b) Erdbeben;	
	c) Verfügung von hoher Hand.	

- A1-10.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe A1-10.1).

A1-10.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A1-10.6 Besonderes Kündigungsrecht

- A1-10.6.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe A1-4.1.6) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- A1-10.6.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-11 Extended Coverage Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

A1-11.1 Fahrzeuganprall

- A1-11.1.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge und deren Fahrzeugla- dung, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer be- trieben werden.
- A1-11.1.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- A1-11.1.3 Nicht versichert sind Schäden an
- Fahrzeugen;
 - Zäunen, Straßen und Wegen.

A1-11.2 Rauch

- A1-11.2.1 Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grund- stück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocken- anlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- A1-11.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

A1-11.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwel- le unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

A1-11.4 Nicht versicherte Schäden

- A1-11.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A1-11.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude- teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-12 Glasbruch

A1-12.1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe A1-1.4) infolge Bruches (Zerbrechen).

A1-12.2 Werbeanlagen

- A1-12.2.1 Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe A1-1.4.2 – umfasst Glasbruch auch das Zer- brechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- A1-12.2.2 Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glas- bruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Scha- den durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vor- liegt und entweder beide Schäden auf derselben Ur- sache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schäden verursacht hat.

A1-12.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- A1-12.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - Undichtwerden der Randverbindungen von Mehr- scheiben-Isolierverglasungen;
 - Schäden, die nach A1-4.1.2 bis A1-4.1.7 und A1-4.1.11 (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Un- ruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Über- schalldruckwellen, Unbenannte Gefahren) ent- stehen und soweit für diese anderweitig Versi- cherungsschutz besteht.

A1-12.3.2 Nicht versichert sind Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Erdbeben;
- Sturmflut.

- A1-12.3.3 Die Versicherung von Werbeanlagen nach A1-1.4.2 erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbanglei- chungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überhol- lungen entstehen.

A1-13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Betriebstechnik, Elektronik)

A1-13.1 Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sind

- A1-13.1.1 die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschä- digung der Technischen Betriebseinrichtung (siehe A1-1.1 b) sowie der versicherten Daten und Pro- gramme nach A1-1.2 a).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versiche- rungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fach- wissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sach- schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vor- satz Dritter;

- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheits-einrichtungen;
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- g) Wasser, Feuchtigkeit;
- h) Zerreißen infolge Fliehkräfte;
- i) Überdruck oder Unterdruck;
- j) Frost oder Eisgang.

A1-13.1.2 das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

A1-13.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise austauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

A1-13.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

A1-13.3.1 Schäden, die nach A14.1.1 bis A14.1.8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;

A1-13.3.2 Schäden durch

- a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse nach a) bis d) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) bis d) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach b) bis d) gelten ferner nicht in den Fällen von A1-13.1.1 a), b), d) und f).

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

A1-13.3.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

A1-13.3.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

A1-13.3.5 Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe A1-13.1) entstanden ist;

A1-13.3.6 Schäden durch Abhandenkommen; siehe A1-13.1.2 bleibt unberührt;

A1-13.3.7 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

A1-14 Transportgefahren

A1-14.1 Versicherter Transport

Versicherungsschutz während eines Transports besteht unter der Voraussetzung, dass

- a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

Als Kraftfahrzeuge gelten alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Kraftfahrzeuge. Die Anzahl ist beitragsrelevant und daher im Antrag korrekt anzugeben.

Jede Änderung des Fahrzeugbestandes (Reduzierung oder Erweiterung) ist dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen in Textform anzuzeigen.

A1-14.2 Versicherte Gefahren

A1-14.2.1 Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

A1-14.2.2 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhindert oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

A1-14.2.3 Diebstahl

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)

- a) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
- b) nach Aufbruch des Transportmittels.

A1-14.2.4 Unterschlagung des gesamten Transportmittels

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

A1-14.2.5 Raub

Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach A1-6.3.2 erfüllt ist.

A1-14.2.6 Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls

- a) Soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, gelten Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre, mitversichert.
- b) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A1-14.2.7 Ausstellungsversicherung**A1-14.2.7.1** Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu A1-14.1 für versicherte Sachen, die während einer Ausstellung, Gewerbeschau, Messe, einem Warenmarkt oder Ähnlichem (nicht Jahrmarkt, Rummel, Kirmes, Weihnachtsmarkt oder dergleichen sowie ständige Ausstellungen in der Versicherungsräumen, auf dem Versicherungsgrundstück oder dort unmittelbar angrenzenden Grundstücken) durch Diebstahl oder Unterschlagung abhandenkommen oder durch Dritte zerstört oder beschädigt werden. Diebstahl ist der Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung. Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Personen, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.**A1-14.2.7.2 Nicht versichert sind**

- a) Schäden, die von Familienangehörigen oder (vorübergehenden) Angestellten des Versicherungsnehmers verursacht werden,
- b) das Abhandenkommen von Sachen, deren Einzelwert 500 Euro übersteigt,
- c) das Abhandenkommen von Sachen, die während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel).

Die übrigen Ausschlussbestimmungen dieser Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

A1-14.2.7.3 In Ergänzung zu B3-3.2 hat der Versicherungsnehmer einen Schaden der Ausstellungs-, Gewerbeschau-, Messe- oder Marktleitung zu melden und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-2 und B3-3.**A1-14.2.7.4** Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherung der Transportgefahren nach A1-14 nicht vereinbart ist.**A1-14.2.7.5** Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).**A1-14.2.8** Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung nach A1-5.**A1-14.3 Nicht versicherte Schäden****A1-14.3.1** Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach A1-4.1.1 bis A1-4.1.9 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung) in Verbindung mit A1-16.3 versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach A1-14.2.1 handelt.

A1-14.4 Beginn und Ende des Transports**A1-14.4.1** Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.**A1-14.4.2** Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von A1-14.4.1 gegen die Gefahren nach A1-14.2.1 bis A1-14.2.5 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.**A1-14.4.3** Soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, beginnt der Transport in Erweiterung zu A1-14.4.1 mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat.

Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

Unfälle beim Be- und Entladen des die Güter befördernden Transportmittels (hierbei gilt der Mensch ebenfalls als Transportmittel) sind mitversichert.

A1-14.4.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für versicherte Kosten wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.**A1-14.5 Entschädigungsgrenzen**

Die Entschädigung je Transport ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-14.6 Selbstbehalt

Wird das Transportmittel außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, eines bewachten Parkplatzes oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten außerhalb eines umfriedeten Hofes eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik abgestellt, so wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für die Gefahren nach A1-14.2.3 je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Bei in Gebrauch befindlichen Transportmitteln entfällt der Selbstbehalt in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr.

A1-15 Unbenannte Gefahren**A1-15.1 Begriff**

- A1-15.1.1 Unbenannte Gefahren sind die plötzliche und unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung versicherter Sachen.
- A1-15.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- A1-15.1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen.

A1-15.2 Nicht versicherte Schäden

- A1-15.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- die nach A1-4.1.1 bis A1-4.1.10 – Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Betriebstechnik oder Elektronik), Transportgefahren – sowie über Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klauseln versicherbar oder dort ausgeschlossen sind;
 - durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
 - durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung; dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Staub; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein; Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
 - durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - durch Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
 - durch Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
 - durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
 - durch Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
 - durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie Tunnel, Bergwerksstollen;
 - durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - durch Tiere, Pflanzen, Pilze oder Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen;
 - durch Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige

ge Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;

- durch fehlende äußere Einwirkung oder Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung;
- durch nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
- durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- durch Überschwemmung durch andere als die nach A1-9.1 versicherbaren Sachverhalte;
- durch Starkregen nach A1-24.4;
- durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- durch Trockenheit oder Austrocknung;
- durch Grundwasser;
- durch Meteoriteneinschlag;
- durch Beschlagsnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand.

A1-15.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäude Teilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- Sachen während des Transports;
- lebenden Tieren und Pflanzen;
- Gewässern, Grund und Boden.

A1-15.3 Besonderes Kündigungsrecht

A1-15.3.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Unbenannten Gefahren (siehe A1-4.1.11) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A1-15.3.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-15.4 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-16 Versicherungsort**A1-16.1 Örtlicher Geltungsbereich**

A1-16.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

A1-16.1.2 Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A1-16.1.3 Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe A1-6.1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe A1-6.2) oder eines Raubes (siehe A1-6.3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach A1-6.3.2.1 bis A1-6.3.2.3 verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befinden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

A1-16.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- A1-16.2.1 Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- A1-16.2.2 Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- A1-16.2.3 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe A1-6.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt.
- A1-16.2.4 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe A1-6.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Europäische Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.
- A1-16.2.5 Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach A1-1.1 bis A1-1.3 auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung bis maximal 100 Meter versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in unmittelbarer Umgebung bis maximal 100 Meter).
- A1-16.2.6 Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

A1-16.3 Abhängige Außenversicherung

- A1-16.3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe A1-1.1 bis A1-1.3), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Europäischen Union sowie Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz und des Vereinigten Königreiches befinden.
- A1-16.3.1.1 Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- A1-16.3.1.2 Sachen, die auf Baustellen, in Containern oder Buden gelagert werden, sind nicht versichert.
- A1-16.3.1.3 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe A1-4.1.2), Sturm und Hagel (siehe A1-4.1.4) sowie Weitere Elementargefahren (siehe A1-4.1.5) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
- A1-16.3.1.4 Die Entschädigung ist jeweils auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-16.3.2 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind in Erweiterung zu A1-16.3.1.2 versicherte Sachen auf Baustellen, in Baucontainern und Baubuden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert.
- A1-16.3.2.1 Dies gilt auch für Arbeitsmaterialien, die auf Baustellen verbaut werden.
- A1-16.3.2.2 Versicherungsschutz besteht auch über den in A1-16.3.1.1 genannten Zeitpunkt hinaus.
- A1-16.3.2.3 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe A1-4.1.2) gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß A1-17.2, dass
- A1-16.3.2.3.1 bei Bürocontainern und Baubuden
 - a) die Zugangstür geschützt ist mit
 - einem bündigen Zylinderschloss oder
 - einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder

- einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel;
- b) die Fenster geschützt sind
 - mit von innen verschließbaren Metall-Klappläden oder
 - durch Gitter oder
 - durch von innen feststellbare Metall- oder Holzrollläden;

A1-16.3.2.3.2 bei allseits geschlossenen Baustellen-Lagercontainern

die Flügel-bzw. Doppel-Flügeltüren geschützt sind durch

- zwei Hangschlösser mit gehärtetem Stahlbügel oder
- ein spezielles Panzerriegelschloss für Baucontainer;

A1-16.3.2.3.3 bei Lagerräumen in Rohrbauten

sämtliche Öffnungen ordnungsgemäß geschlossen sind und massive Bautüren ausgestattet sind mit

- einem bündigen Zylinderschloss oder
- einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
- einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel.

A1-16.3.2.4 Die Entschädigung ist jeweils auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A1-16.4 Home-Office-Schutz

Für versicherte Sachen, die sich zum Zwecke der Ausübung von Heimarbeit in Wohnräumen der Betriebsangehörigen befinden, besteht der Versicherungsschutz ohne zeitliche Einschränkung.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-16.5 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- A1-16.5.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten als Versicherungsort auch Gebäude auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gleichartiger Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens jedoch für 6 Monate nach deren Hinzukommen.
- A1-16.5.2 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl ist Voraussetzung, dass in der neuen Betriebsstätte mindestens die gleichen Sicherungen vorhanden sind und betätigt werden, wie die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sicherungen.
- A1-16.5.3 Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für versicherte Sachen.
- A1-16.5.4 Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung nach A1-20.5 anzuwenden.
- A1-16.5.5 Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
- A1-16.5.6 Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe A1-9), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-10), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-11) sowie Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13) sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- A1-16.5.7 Sofern Versicherungsschutz für versicherte Sachen gemäß A1-16.5.1 bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

A1-16.5.8 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz auch für den aus A1-16.5 entstandenen Ertragsausfall.

A1-16.6 Betriebsverlegung

A1-16.6.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt im Fall einer Betriebsverlegung auf der Grundlage des bisherigen Vertrages auch die neue Betriebsstätte als Versicherungsort, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

A1-16.6.2 Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Umzugsbeginn. Das Transportrisiko zwischen den beiden Betriebsstätten ist nicht versichert.

A1-16.6.3 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl ist Voraussetzung, dass in der neuen Betriebsstätte mindestens die gleichen Sicherungen vorhanden sind und betätigt werden, wie die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sicherungen.

A1-16.6.4 Eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Beiträge und Bedingungen unverzüglich anzugeben. Kommt eine Einigung über Beiträge und Bedingungen nicht zu stande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.

A1-16.6.5 Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe A1-9), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-10), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-11) sowie Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

A1-16.6.6 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A1-16.7 Transportgefahren

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe A1-14) die Bundesrepublik Deutschland und die Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

A1-16.8 Bargeld und Wertsachen

A1-16.8.1 Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

A1-16.8.2 Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese sowie Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Zahnlabors während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss versichert.

Die Entschädigung ist jeweils auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-16.8.3 A1-16.8.1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

A1-16.9 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeindwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von A1-16.8.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, so lange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-16.10 Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen unter anderem Verschluss

A1-16.10.1 Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen unter anderem Verschluss in Behältnissen (z. B. auch Stahlwand-schränken mit einwändiger Tür, Möbeltresore) – nicht jedoch Automaten – die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst, leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

A1-16.10.2 Dies gilt auch, wenn die Daten auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.

A1-16.10.3 Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

A1-16.10.4 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-16.11 Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung

Ein Einbruchdiebstahl gemäß A1-6.1 liegt auch dann vor, wenn ein Einbruch in die bedingungsgemäß verschlossenen angrenzenden Privaträume erfolgt und der oder die Täter durch die unverschlossene Zwischen-/Verbindungstür in die angrenzenden Gewerberäume gelangen.

Voraussetzung ist, dass die Gewerberäume direkt und unmittelbar an die Privaträume des Versicherungsnehmers angrenzen und beide Verträge (der Verbundene Inhalts- und der Wohnungsversicherungsvertrag) bei unserer Gesellschaft bestehen.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes entfällt, wenn entweder die Gewerbe- oder die Wohneinheit durch eine Einbruchmeldeanlage zu schützen ist.

A1-17 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

A1-17.1 Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung (siehe B3-2) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

A1-17.2 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

A1-17.2.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);

A1-17.2.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

A1-17.2.3 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

- Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigt.
- Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- A1-17.2.4 für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- A1-17.2.5 für die Gefahr Leitungswasser
- in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
Sofern dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, gelten Sachen unter Erdgleiche unterhalb dieser Mindestlagerhöhe mitversichert;
 - die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen.
- Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- A1-17.2.6 für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und Außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- A1-17.2.7 für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
- Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten;
 - in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
Sofern dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, gelten Sachen unter Erdgleiche unterhalb dieser Mindestlagerhöhe mitversichert;
- A1-17.2.8 für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;
- A1-17.2.9 für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass
- der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
 - nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
 - die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
 - zur Vermeidung eines Diebstahls das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandenen Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
 - zur Vermeidung eines Diebstahls nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
 - Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.
- A1-17.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung**
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A1-17.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A1-18 Versicherungswert; Versicherungssumme**
- A1-18.1 Betriebseinrichtung**
- Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe A1-1.1) ist
- A1-18.1.1 der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.
- Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (siehe A1-3.2.5).
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (siehe A1-3.2.6);
- A1-18.1.2 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, sind abweichend davon ständig bestimmungsgemäß im Gebrauch befindliche und ordnungsgemäß instand gehaltene Sachen auch dann zum Neuwert versichert, wenn der Zeitwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Erweiterte Neuwertversicherung/Goldene Regel). Dies gilt nicht, sofern Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

- A1-18.1.3 der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.
Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an dem Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach A1-18.1.1 bis A1-18.1.3.

A1-18.2 Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (siehe A1-3.2.6).

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

A1-18.3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- A1-18.3.1 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
A1-18.3.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
A1-18.3.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

A1-18.4 Sonstige Sachen

- A1-18.4.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherungswert
a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,
b) von ohne Kaufoption geleasten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie
c) für alle sonstigen in A1-18.1 bis A1-18.3 nicht genannten beweglichen Sachen entweder der Zeitwert gemäß A1-18.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß A1-18.1.3.
A1-18.4.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert von ausgestellten Kunstgegenständen nach A1-1.1.1 d) der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

A1-18.5 Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalls (siehe A1-2) entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach A1-1.1 bis A1-1.3.

Abweichend von A1-2.3 ist der Versicherungswert für 24 Monate Haftzeit der zweifache Versicherungswert

und für 36 Monate Haftzeit der dreifache Versicherungswert.

A1-18.6 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A1-18.7 Versicherungssumme

A1-18.7.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach A1-18.1 bis A1-18.6 entsprechen soll.

A1-18.7.2 Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

A1-18.7.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A1-20.5).

A1-19 Summenanpassung

A1-19.1 Summenänderung

A1-19.1.1 Soweit Summenanpassung nach Index vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe A1-1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe A1-2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

A1-19.1.2 Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

A1-19.1.3 Soweit dies vereinbart ist, erhöht sich abweichend von A1-19.1.1 die Versicherungssumme für versicherte Sachen (siehe A1-1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe A1-2) vereinbarungsgemäß mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz.

A1-19.2 Information über Änderung

Die gemäß A1-19.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

A1-19.3 Tarifbeiträge

Die aus den Versicherungssummen gemäß A1-19.2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

A1-19.4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

A1-19.5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe A1-20.5) bleiben unberührt.

A1-19.6 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

A1-19.7 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

A1-20 Umfang der Entschädigung**A1-20.1 Entschädigungsberechnung****A1-20.1.1 Der Versicherer ersetzt**

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe A1-18) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

A1-20.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß A1-20.1.1 berücksichtigt, soweit

- a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß A1-20.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

A1-20.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß A1-20.1.1 und A1-20.1.2 angerechnet.**A1-20.1.4 Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach A1-3.****A1-20.1.5 Abweichend von A1-20.1.1 ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13):****A1-20.1.5.1 maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;****A1-20.1.5.2 an Teilen nach A1-13.3.5, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (siehe A1-18.1.2) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe A1-18.1.3);****A1-20.1.5.3 die Kosten für Teile gemäß A1-15.8 b), d) und e) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;****A1-20.1.5.4 an Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhrchen in Computertomographen den Schaden gemäß A1-20.1.5.1, maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Formel:**

$$\text{Prazentsatz} = (100 \cdot P) / (PG \cdot XY)$$

Der Prazentsatz beträgt maximal 100 Prozent. Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer:
= Faktor 1

- (b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer:
= Faktor 0,75

- (c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer:
= Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (a) Röntgen-Drehanodenröhren = Faktor 2

- (b) Regel- und Glättungsröhrchen = Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

A1-20.1.5 an allen anderen Röhren – vorbehaltlich der Regelung gemäß A1-20.1.4 – den Schaden gemäß A1-20.1.1, maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
Röntgen- oder Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- oder Lichtsatz-anlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyatronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenz-leistungsröhren	18 Monaten	2,5 %

	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
Bezeichnung der Röhren	von	monatlich um
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teiltröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehanodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplierröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel- oder Glättungsrohren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme- oder Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleuniger-röhren	24 Monaten	1,5 %

A1-20.1.5.6 an Zwischenbildträgern den Schaden gemäß A1-20.1.1, maximal den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer;

A1-20.1.5.7 an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden gemäß A1-20.1.1, maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent.

A1-20.1.6 Abweichend von A1-20.1.1 ersetzt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe A1-12) die Wiederbeschaffungskosten für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist, ersetzt der Versicherer den gemeinen Wert. Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

A1-20.2 Ertragsausfallschaden

A1-20.2.1 Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

A1-20.2.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

A1-20.2.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet werden wären.

A1-20.2.4 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

A1-20.3 Neuwertanteil

A1-20.3.1 Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der

Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck der selbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

A1-20.4 Zeitwertschaden

a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

b) Für sonstige Sachen nach A1-18.4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (A1-18.1.3) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß A1-20.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

A1-20.5 Unterversicherung

A1-20.5.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach A1-20.1 und A1-20.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach A1-20.1 entsprechend gekürzt.

A1-20.5.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

A1-20.5.3 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach A1-20.8 und Entschädigungsgrenzen nach A1-20.9 sind im Anschluss an A1-20.5.1 und A1-20.5.2 anzuwenden.

A1-20.5.4 Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach A1-16.3 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

A1-20.5.5 Bei Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-4.1.9) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung nur auf die Position technische Betriebseinrichtung nach A1-1.1 b) abzustellen; die summarische Versicherung (siehe A1-1 Satz 1) gilt hier nicht.

A1-20.6 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

A1-20.6.1 Soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, sind die Bestimmungen über Unterversicherung nach A1-20.5 nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt.

- A1-20.6.2 Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist.
- A1-20.6.3 Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach A1-20.6.1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
- auf Erstes Risiko,
 - für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - für die selbstständige Außenversicherung.

A1-20.7 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A1-20.8 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A1-20.9 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A1-20.9 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A1-20.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

A1-20.11 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe A1-4.1.1) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe A1-4.1.2).

A1-21 Wiederherbeigeschaffte Sachen

A1-21.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntnisserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzugeben.

A1-21.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelegt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

A1-21.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- A1-21.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelegt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung

zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- A1-21.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückgelegt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßigen Entschädigung entspricht.

A1-21.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäßige Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A1-21.2 oder A1-21.3 bei ihm verbleiben.

A1-21.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückgelegten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A1-21.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgelegte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

A1-21.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärt Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückgelegt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A1-22 Veräußerung der versicherten Sachen

A1-22.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- A1-22.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

- A1-22.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gemeinschuldner.

- A1-22.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A1-22.2 Kündigungsrechte

- A1-22.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

- A1-22.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- A1-22.2.3 Im Falle der Kündigung nach A1-22.2.1 und A1-22.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.
- A1-22.3 Anzeigepflichten**
- A1-22.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzugeben.
- A1-22.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- A1-22.3.3 Abweichend von A1-22.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

A1-23 Sonstige vertragliche Regelungen

A1-23.1 Home-Service

A1-23.1.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

A1-23.1.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

A1-23.2 Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie die Pauschaldeklaration ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen ab Einführung auch für diesen Vertrag.

A1-23.3 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Wenn die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2010 Version 01.04.2014) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, wird auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den Verbandsbedingungen reguliert.

A1-23.4 Beitragsanpassungsklausel

A1-23.4.1 Grundsatz

Der Beitrag kann, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, maximal einmal pro Versicherungsjahr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von dem Versicherer angepasst werden und dementsprechend steigen oder sinken.

Der Versicherer ist jedoch verpflichtet, zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen, ob der Beitrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen anzupassen ist.

A1-23.4.2 Beitragsanpassungsklausel

A1-23.4.2.1 Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge

für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsbeiträge und Risikokapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Schaden wird über den Schadensatz (jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Versicherungssumme) geschätzt.

Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt zum einen aus den Beobachtungen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und bei denen es sich um unternehmenseigene Werte handelt. Ergänzend werden externe statistische Daten (insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) herangezogen. Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind.

A1-23.4.2.2

Im Rahmen der Überprüfung der Beiträge für bestehende Verträge ermittelt der Versicherer neue Werte für die anzusetzenden Schadensätze.

Die Ermittlung erfolgt wie in A1-23.4.2.1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.

Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schadenentwicklung berücksichtigt werden.

Preisseigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. gleitender Neuwertfaktor) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

A1-23.4.2.3

Ist der neu ermittelte Schadensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalkulation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Abweichungen, die wegen eines Nicht-Erreichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.

Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

A1-23.4.2.4

Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im Folgenden geregelter Kündigungsrecht belehrt hat.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen.

A1-23.5 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz für die Differenzdeckung zur Vorversicherung.

A1-23.5.1 Gegenstand

Für die Zeit vom Vertragsbeginn dieses Vertrages bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der

wirksam bestehenden Vorversicherung/anderweitigen Gewerbe-Inhaltsversicherung (= Grundvertrag) für das gleiche Risiko und die gleichen im Grundvertrag versicherten Gefahren besteht Versicherungsschutz in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in nachstehend beschriebenem Umfang.

Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Gewerbe-Inhaltsversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A1-23.5.2 Leistungsumfang

A1-23.5.2.1 Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den des Grundvertrages hinausgeht, besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungsverträge (Differenzdeckung) für das gleiche Risiko, die gleichen im Grundvertrag versicherten Gefahren.

Versicherungsleistungen aus optionalen/beitragspflichtigen Gefahren und Zusatzbausteinen, die über den Grundvertrag nicht eingeschlossen sind (z. B. Elementargefahren, Best Leistungsgarantie, Schutzbriebe), sind nicht versichert.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen, Selbstbehalt und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung der Differenzdeckung.

Sofern ein Selbstbehalt des Grundvertrages über dem Selbstbehalt dieses Vertrages liegt, ist diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.

A1-23.5.2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Grundvertrag ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an dem Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung, es sei denn, dies wird zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer gesondert vereinbart.

A1-23.5.2.3 Über diesen Vertrag besteht kein Versicherungsschutz, sofern

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleichtes gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
- c) dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz im Grundvertrag wegen
 - Nichtzahlung des Beitrages,
 - der Verletzung einer Obliegenheit – auch teilweise –
verweigert wurde.

A1-23.5.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzugeben,
- alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstigen Dokumente oder Bestätigungen einzureichen,
- bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzugeben und dort seine Ansprüche geltend zu machen,

- bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

A1-23.5.4 Ablauf der Differenzdeckung

A1-23.5.4.1 Der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung endet zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages angezeigten Ablauf des Grundvertrages, längstens nach 15 Monaten. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

A1-23.5.4.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

A1-24 Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt

A1-24.1 Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Komfort-Deckung

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Inhaltsversicherung (AVB VGIB 2023).

A1-24.1.1 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

In Erweiterung zu A(GB)-5.1.3 und zur Pauschaldeklaration Gewerbe-Inhalt unter III. Sonstiges Nr. 2 gilt:

Der vereinbarte Betrag für die Höhe des Gesamtschadens, bis zu dem der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet, wird auf den unter IV. Komfort-Deckung, Nr. 1 der Pauschaldeklaration genannten Betrag erhöht.

Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A1-24.1.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

In Erweiterung zu A(GB)-5.2 und zur Pauschaldeklaration Gewerbe-Inhalt unter III. Sonstiges Nr. 3 gilt:

Der vereinbarte Betrag für die Höhe des Gesamtschadens, bis zu dem der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften verzichtet, wird auf den unter IV. Komfort-Deckung, Nr. 2 der Pauschaldeklaration genannten Betrag erhöht.

Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A1-24.1.3 Leistungsgarantie Vorversicherung (Besitzstand)

A1-24.1.3.1 Gegenstand

A1-24.1.3.1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der unmittelbare Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestanden hat) im Vergleich einen weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Gefahren (Feuer, Extended Coverage, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Glas, Betriebstechnik/Elektronik, Transportgefahren) gemäß A1-4 und versicherten Sachen gemäß A1-1 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert.

- A1-24.1.3.1.2 Voraussetzung hierfür ist, dass
- a) über diesen Vertrag dieselben Interessen (z. B. Risikoort, Betriebsart) versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
 - b) der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
 - c) der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.
- A1-24.1.3.1.3 Die Entschädigung ist gemäß A1-24.1.3.2 begrenzt.
- A1-24.1.3.1.4 Nicht versichert sind die unter A1-24.1.3.3 aufgeführten Gefahren, Schäden und Risiken.
- A1-24.1.3.2 Umfang und Leistungsbegrenzung
- A1-24.1.3.2.1 Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorge Regelung begrenzt.
- A1-24.1.3.2.2 Die Höchstentschädigung beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken eines Versicherungsnehmers.
- A1-24.1.3.2.3 Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder eine betroffene Gefahr nicht weiter versichert wurde.
- A1-24.1.3.2.4 Die Selbstbehalte zu den versicherten Gefahren sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Leistungsgarantie vor.
- A1-24.1.3.3 Ausschlüsse
- Die Leistungsgarantie Vorversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:
- A1-24.1.3.3.1 Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt wurden oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;
- A1-24.1.3.3.2 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
- a) auf Allgefahren-/Allrisk-Basis, Mitversicherung unbenannter Gefahren oder Einschluss einer Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie. Eine Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für die versicherten Gefahren und Sachen dementsprechend auch die Leistung erweitert;
 - b) für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch in diesen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
 - c) die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - d) für Schäden an Ableitungsrohren;
 - e) für Sturm ohne Mindestwindstärke 8 und Sturmflut;
 - f) für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
 - g) aus ausländischen Versicherungsformen;
 - h) durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
- i) aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
 - j) Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
 - k) Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;
 - l) Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekauften Dienstleistungen (z. B. Schutzbriebe).
- A1-24.1.3.4 Obliegenheiten
- A1-24.1.3.4.1 Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.
- A1-24.1.3.4.2 Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.
- A1-24.1.3.4.3 Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch diese Leistungsgarantie unberührt.
- A1-24.1.3.4.4 Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.
- A1-24.1.4 Ertragsausfall: Rückwirkungsschäden
- In Erweiterung zu A1-2.2.5 und zur Pauschaldeklaration Gewerbe-Inhalt unter I. Erweiterung des Versicherungsschutzes und Entschädigungsgrenzen/Gefahren und Schäden Nr. 14 gilt:
- Der vereinbarte Betrag für Rückwirkungsschäden infolge von Sachschäden bei Zulieferern, Abnehmern und Versorgern innerhalb der Europäischen Union, wird auf den unter IV. Komfort-Deckung Nr. 4 der Pauschaldeklaration genannten Betrag erhöht.
- A1-24.2 Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Best Leistungsgarantie
- Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt**, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Inhaltsversicherung (AVB VGIB 2023).
- A1-24.2.1 Gegenstand
- Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Gewerbe-Inhaltsversicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Gefahren (Feuer, Extended Coverage, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Glas) gemäß A1-4 und versicherten Sachen gemäß A1-1 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert, wenn
- a) der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden, anderen Versicherers nachweist;
 - b) es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer hiernach bei dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre.
- A1-24.2.2 Umfang
- A1-24.2.2.1 Entschädigungsgrenzen
- Sind Entschädigungsgrenzen unterhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigung vereinbart, wird die Entschädigungsleistung entsprechend der nachgewiesenen Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers erhöht.

- A1-24.2.2.2 Höchstentschädigung
Die Entschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die in diesem Vertrag vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.
- A1-24.2.2.3 Selbstbehalt
Ist in diesem Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers.
Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, wird die Entschädigungsleistung durch diesen Vertrag ebenfalls ohne Anrechnung des Selbstbehaltes erfolgen.
Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt vereinbart hat oder
 - b) dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung dieses Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde.
 In diesen Fällen bleibt es bei der Entschädigungsleistung unter Anrechnung des in diesem Vertrag vereinbarten Selbstbehaltes.
- A1-24.2.3 Ausschlüsse
Die Best Leistungsgarantie erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:
- A1-24.2.3.1 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
 - a) auf Allgefahren-/All-Risk-Basis;
 - b) für die bei dem anderen Versicherer ein Zusatzbeitrag erhoben wird;
 - c) die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - d) aus ausländischen Versicherungsformen;
 - e) durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
 - f) aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
 - g) Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
 - h) Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;
- A1-24.2.3.2 Assistanceleistungen;
- A1-24.2.3.3 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, vorsätzlich verursacht;
- A1-24.2.3.4 Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch ihn oder Personen, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet.
- A1-24.2.4 Besonderes Kündigungsrecht
- A1-24.2.4.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat diese Best Leistungsgarantie in Textform kündigen.
- A1-24.2.4.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- A1-24.2.4.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A1-24.3 Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Erweiterte Summen- und Konditionsdifferenzdeckung
Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Inhaltsversicherung (AVB VGIB 2023).
- A1-24.3.1 Gegenstand
Für die Zeit vom Vertragsbeginn dieses Vertrages bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung/anderweitigen Gewerbe-Inhaltsversicherung (= Grundvertrag) für das gleiche Risiko besteht Versicherungsschutz in Form einer erweiterten Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in nachstehend beschriebenem Umfang.
Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Gewerbe-Inhaltsversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
- A1-24.3.2 Leistungsumfang
- A1-24.3.2.1 Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den des Grundvertrages hinausgeht, besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungsverträge (Differenzdeckung).
Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen, Selbstbehalte und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung der Differenzdeckung.
Sofern ein Selbstbehalt des Grundvertrages über dem Selbstbehalt dieses Vertrages liegt, ist diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.
- A1-24.3.2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Grundvertrag ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an dem Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung, es sei denn, dies wird zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer gesondert vereinbart.
- A1-24.3.2.3 Über diesen Vertrag besteht kein Versicherungsschutz, sofern
 - a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
 - b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleichermaßen gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
 - c) dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz im Grundvertrag wegen
 - Nichtzahlung des Beitrages,
 - der Verletzung einer Obliegenheit – auch teilweise – verweigert wurde.
- A1-24.3.3 Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer hat
 - a) Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzugeben,
 - b) alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstigen Dokumente oder Bestätigungen einzureichen,

- c) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
- d) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- A1-24.3.4 Ablauf der Differenzdeckung**
- A1-24.3.4.1** Der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung endet zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages angezeigten Ablauf des Grundvertrages, längstens nach 15 Monaten. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.
Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.
- A1-24.3.4.2** Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.
- A1-24.4 Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Elementar/Starkregen Plus**
Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Inhaltsversicherung (AVB VGIB 2023).
- A1-24.4.1** Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Oberflächenwasser, das
- a) durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain,
 - b) durch Garagentore und -türen oder
 - c) über Terrassen oder Balkone eindringt, infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- A1-24.4.2** Definition Starkregen
Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens
- 15 Litern pro Quadratmeter in 1 Stunde oder
 - 20 Litern pro Quadratmeter in 6 Stunden am Versicherungsort fallen.
- A1-24.4.3** Nicht versicherte Schäden
- A1-24.4.3.1** Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- a) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - b) Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - c) Sturmflut;
 - d) Eindringen von Starkregen durch nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind.
- A1-24.4.3.2** Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsferigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.
- A1-24.4.4** Wartezeit
Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit).
Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen Starkregen Plus über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- A1-24.4.5** Besonderes Kündigungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.
Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- A1-24.4.6** Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- A1-24.5 Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Inhaltsversicherung – Ertragsausfall Baustelle**
Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Inhaltsversicherung (AVB VGIB 2023).
- A1-24.5.1** Leistungsumfang
Wird der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte aufgrund einer städtischen/kommunalen oder privaten Baustelle (kein eigenes Bauvorhaben) im Umkreis von 100 Metern unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Umsatzeinbußen.
Zusätzlich stellt der Versicherer 1.000 Euro Soforthilfe für umsatzfördernde Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer nachweislich aufwendet, zur Verfügung.
Voraussetzung ist, dass es sich um eine städtische/kommunale oder private Baustelle handelt, die mindestens zwei Wochen andauert und die Erreichbarkeit des versicherten Betriebes oder der versicherten Betriebsstätte durch die Baustelle eingeschränkt ist (z. B. durch fehlende Parkmöglichkeiten, Behelfszugänge, Straße nicht erreichbar).
- A1-24.5.2** Nicht versichert sind Schäden durch Baustellen, die bei Antragstellung bereits öffentlich bekannt gemacht wurden oder die innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beginnen.
- A1-24.5.3** Wartezeit
Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von drei Monaten ab Antragsstellung.
- A1-24.5.4** Haftzeit
Die Haftzeit für den Baustein Ertragsausfall Baustelle beträgt 12 Monate.
- A1-24.5.5** Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Abschnitt A2 – Betriebsschließung

	Seite
A2-1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger.....	2
A2-1.1 Gegenstand der Versicherung.....	2
A2-1.2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger.....	2
A2-1.3 Umsatzeinbußen durch eine Baustelle.....	3
A2-2 Ausschlüsse.....	3
A2-2.1 Epidemie und Pandemie	3
A2-2.2 Allgemeinverfügung und fehlende betriebsinterne Gefahr.....	3
A2-3 Versicherungsort	4
A2-4 Umfang der Entschädigung.....	4
A2-4.1 Betriebsschließung	4
A2-4.2 Tätigkeitsverbote und Mehrkosten für Zeitarbeit bei Tätigkeitsverbot	4
A2-4.3 Desinfektionskosten	5
A2-4.4 Vorräte und Waren	5
A2-4.5 Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen	5
A2-4.6 Umsatzeinbußen durch eine Baustelle.....	5
A2-4.7 Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten	5
A2-4.8 Jahreshöchstentschädigung.....	5
A2-4.9 Selbstbehalt.....	5
A2-4.10 Wartezeit	5
A2-4.11 Versicherung auf Erstes Risiko	5
A2-5 Mehrfache Anordnung	5
A2-6 Versicherte Vorräte und Waren	6
A2-6.1 Vorräte und Waren	6
A2-6.2 Fremdes Eigentum	6
A2-6.3 Versicherte Interessen.....	6
A2-7 Versicherungswert von Vorräten und Waren.....	6
A2-7.1 Versicherungswert von Vorräten und Waren	6
A2-7.2 Umsatzsteuer	6
A2-7.3 Summenanpassung von Vorräten und Waren.....	6
A2-8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	6
A2-8.1 Fälligkeit der Entschädigung	6
A2-8.2 Verzinsung	6
A2-8.3 Hemmung	6
A2-8.4 Aufschiebung der Zahlung.....	6
A2-9 Sachverständigenverfahren	7
A2-9.1 Feststellung der Schadenhöhe	7
A2-9.2 Weitere Feststellungen	7
A2-9.3 Verfahren vor Feststellung	7
A2-9.4 Feststellung	7
A2-9.5 Verfahren nach Feststellung	7
A2-9.5 Verfahren nach Feststellung	7
A2-9.6 Kosten	7
A2-9.7 Obliegenheiten	7
A2-10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	7
A2-10.1 Sicherheitsvorschriften	7
A2-10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung.....	7
A2-11 Besondere gefahrerhöhende Umstände	8
A2-12 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht	8
A2-13 Beitragsanpassungsklausel.....	8

Präambel

Diese Präambel dient nur der Information und gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte dieser Versicherung. Maßgeblich sind allein die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sowie der Versicherungsantrag und der Versicherungsschein.

Der Versicherer stellt Versicherungsschutz für das auf den Versicherungsort bezogene Auftreten von in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 oder § 7 Absatz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausdrücklich genannten Krankheiten oder Krankheitserregern zur Verfügung.

Voraussetzung ist, dass gegen den versicherten Betrieb oder die dort beschäftigten Personen eine behördliche Einzelanordnung durch eine nach dem IfSG zuständige Behörde erlassen wird.

Diese Krankheiten oder Krankheitserreger müssen entweder in der versicherten Betriebsstätte auftreten oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden.

Allgemeine behördliche Maßnahmen, z. B. zur Gefahrenabwehr, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer Epidemie und Pandemie.

Auf Grundlage des IfSG können vielfältige Maßnahmen angeordnet werden. Versicherungsschutz besteht aber nur aufgrund der vertraglich vereinbarten Bedingungen, die nur einen Teilbereich des IfSG darstellen.

Die Einzelanordnung muss ursächlich für den eingetretenen Schaden sein.

A2-1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

A2-1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach A2-1.2
- im versicherten Betrieb oder einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach A2-1.1.1 bis A2-1.1.5 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

A2-1.1.1 Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach A2-1.2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach A2-1.1.2.1 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines

einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

A2-1.1.2 Tätigkeitsverbot und Mehrkosten für Zeitarbeit bei Tätigkeitsverbot

A2-1.1.2.1 Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

- A2-1.1.2.1.1 wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie
- erkrankt sind,
 - infiziert sind,
 - oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
 - sie Ausscheider von Erregern sind,

- A2-1.1.2.1.2 ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach A2-1.2 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach A2-1.2.1.1 oder A2-1.2.1.2 erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

- A2-1.1.2.2 Mehrkosten für Zeitarbeit bei Tätigkeitsverbot
Es entstehen Mehrkosten für Zeitarbeit einer neu eingestellten Ersatzkraft für die Dauer eines ersatzpflichtigen Tätigkeitsverbots nach A2-1.1.2.1 einer im versicherten Betrieb beschäftigten Person.

Dies gilt nicht, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb Mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

A2-1.1.3 Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach A2-1.2 behaftet ist.

A2-1.1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach A2-1.2 behaftet sind.

A2-1.1.5 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Absatz 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsgefährdet oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach A2-1.2 ist.

A2-1.2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 7 Absatz 1 und 3 IfSG ausdrücklich genannten

	Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültige Fassung des IfSG. Unter Absatz1 fallen somit keine Krankheiten und Krankheitserreger, die nur gemäß Verordnung gemäß § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern gemäß § 6 und § 7 IfSG gleichgestellt sind. Die Krankheiten und Krankheitserreger nach Absatz 1 sind nicht vollständig identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die gemäß IfSG als meldepflichtig gelten.	den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.
A2-1.3	Umsatzeinbußen durch eine Baustelle	Allgemeinverfügung und fehlende betriebsinterne Gefahr
A2-1.3.1	Wird der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte aufgrund einer städtischen/kommunalen Baustelle im Umkreis von 100 Metern unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer in Ergänzung zu A2-1.1 Entschädigung für die dadurch entstehenden Umsatzeinbußen.	Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.
A2-1.3.2	Voraussetzung ist, dass <ul style="list-style-type: none"> a) es sich um eine städtische/kommunale Baustelle handelt, die mindestens 2 Wochen andauert, b) die Erreichbarkeit des versicherten Betriebes oder der versicherten Betriebsstätte durch die Baustelle eingeschränkt ist (z. B. durch fehlende Parkmöglichkeiten, Behelfszugänge). 	Fehlende betriebsinterne Gefahr Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist. Hierzu ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach A2-1.1.2.1.
A2-1.3.3	Nicht versichert sind Schäden durch Baustellen, die bei Antragstellung bereits öffentlich bekannt gemacht wurden und die innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung beginnen.	Kontaminierte Vorräte und Waren Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; A2-10.1 bleibt unberührt.
A2-2	Ausschlüsse	Amtliche Fleischbeschau Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachtieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.
A2-2.1	Epidemie und Pandemie	Allgemeine Ausschlüsse
A2-2.1.1	Epidemie Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden. Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemiische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).	Ausschluss Krieg Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
A2-2.1.2	Regionale Epidemie Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden. Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemiische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.	Ausschluss Innere Unruhen Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
A2-2.1.3	Pandemie Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden. Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations – IHR 2005) feststellt. Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.	Ausschluss Kernenergie Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, ionisierende Strahlung, radioaktive Substanzen und Radioaktivität jeder Art.
A2-2.1.4	Zeitlicher Ausschluss Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für	Ausschluss Terrorakte Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen nicht auf Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Terroraktakte verursacht oder mit verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
		Ausschluss Naturgefahren Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

- A2-2.2.5.6 **Ausschluss Grundwasser**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.
- A2-2.2.5.7 **Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.
- A2-2.2.5.8 **Ausschluss Sturmflut**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut.
- A2-2.2.5.9 **Ausschluss Meteoriteneinschlag**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Meteoriteneinschlag.

A2-3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.

A2-4 Umfang der Entschädigung**A2-4.1 Betriebsschließung**

- A2-4.1.1 Der Versicherer ersetzt den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung maximal bis zur vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Dauer von 30 oder 60 Schließungstagen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
Die Dauer der Schließungstage beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung und ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt (Haftzeit).
- A2-4.1.2 Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

A2-4.1.3 Teilschließungen und Wechselwirkungsschäden**A2-4.1.3.1 Teilschließung**

- Wird bei einer versicherten Betriebsstätte nur die Schließung eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereichs dieser Betriebsstätte angeordnet, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz des geschlossenen Teilbereichs dieser Betriebsstätte zum Umsatz dieser ganzen versicherten Betriebsstätte verhält.
- Sofern mehrere Betriebsstätten versichert sind und nicht für jede Betriebsstätte eine separate Tagesentschädigung vereinbart ist, gilt:

Sind bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz der vollständig geschlossenen Betriebsstätten zum Umsatz aller versicherten Betriebsstätten verhält.

A2-4.1.3.2 Wechselwirkungsschäden

- In Erweiterung zu A2-4.1.3.1 sind Auswirkungen einer Betriebsschließung nach A2-1.1.1 in einer versicherten Betriebsstätte des Versicherungsnehmers auf andere in dem Versicherungsschein benannte versicherte Betriebsstätten eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden).
- Der Versicherer ersetzt den tatsächlich entstandenen Wechselwirkungsschaden bis zur Höhe der für die vom Wechselwirkungsscha-

den betroffene Betriebsstätte vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung für jeden Schließungstag, maximal bis zur gewählten und im Versicherungsschein dokumentierten Haftzeit (30 oder 60 Tage).

- c) Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung der Betriebsstätte die vereinbarte Tagesentschädigung nach A2-4.1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Wechselwirkungsschäden.

A2-4.1.4 Soforthilfe

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer im Falle eines ersetzungspflichtigen Schließungsschadens nach A2-1.1.1 eine Soforthilfe in zweifacher Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung.

A2-4.1.5 Kosten für Kommunikationsmaßnahmen bei Wiedereröffnung nach einem ersetzungspflichtigen Schließungsschaden

Der Versicherer ersetzt im Falle eines ersetzungspflichtigen Schließungsschadens nach A2-1.1.1 nachweisbare Kosten für Kommunikationsmaßnahmen bei Wiedereröffnung.
Die Entschädigungsleistung ist auf 500 Euro begrenzt.

A2-4.2 Tätigkeitsverbote und Mehrkosten für Zeitarbeit bei Tätigkeitsverbot

- A2-4.2.1 Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverbots nach A2-1.1.2.1 die Bruttolohn- und -gehalsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

A2-4.2.1.1 an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat oder

A2-4.2.1.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften

A2-4.2.1.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen von A2-4.2.1.1 und A2-4.2.1.2 sind insgesamt auf die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme für die Betriebsschließung begrenzt

A2-4.2.1.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Tagesentschädigung nach A2-4.1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach A2-4.1.1 und A2-4.2.1.2 bleibt hiervon unberührt.

Wird eine Tagesentschädigung nach A2-4.1.3 nur anteilig entschädigt, so berührt dies den Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote nicht.

A2-4.2.2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer im Falle eines ersetzungspflichtigen Tätigkeitsverbots nach A2-1.1.2 nachgewiesene Mehrkosten durch Zeitarbeit nach A2-1.1.2.2 für längstens 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes.

Dies gilt nicht, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigungsleistungen sind insgesamt auf 50 Prozent der vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme für die Betriebsschließung begrenzt.

Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Tagesentschädi-

	<p>gung nach A2-4.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Mehrkosten durch Zeitarbeit. Der Beginn der Frist nach A2-4.2.1.1 und A2-4.2.1.2 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Wird eine Tagesentschädigung nach A2-4.1.3 nur anteilig entschädigt, so berührt dies den Entschädigungsanspruch für Mehrkosten durch Zeitarbeit nicht.</p>	nicht bestand, ist ein anderweitiger Nachweis z. B. in Form eines Businessplans einzureichen.
A2-4.3	Desinfektionskosten Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach A2-1.1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Die Entschädigungsleistungen sind insgesamt bis auf die fünffache Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung begrenzt.	A2-4.6.6 Die Entschädigungsleistungen sind insgesamt bis auf die zweifache Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung begrenzt, die Haftzeit auf die vereinbarten Schließungstage nach A2-4.1.1.
A2-4.4	Vorräte und Waren Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach A2-1.1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Höhe. Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren nach A2-7 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht. Die Entschädigungsleistungen sind insgesamt begrenzt auf die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme für Vorräte und Waren.	A2-4.7 Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung nach A2-1.1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach A2-1.1.2.1 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach A2-4.1 nicht übersteigen. Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).
A2-4.5	Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach A2-1.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Höhe.	A2-4.8 Jahreshöchstentschädigung Die Entschädigungsleistungen inklusive Kosten des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte der vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
A2-4.6	Umsatzeinbußen durch eine Baustelle A2-4.6.1 Der Versicherer ersetzt im Falle der Beeinträchtigung durch eine Baustelle nach A2-1.3 die dadurch entstehenden, versicherten Umsatzeinbußen. A2-4.6.2 Die Umsatzeinbußen bestehen aus dem Umsatz den der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte, den der Versicherungsnehmer bis zur Beendigung der Baustelle, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Wochen, infolge der Beeinträchtigung durch die Baustelle nicht erwirtschaften konnte. A2-4.6.3 Bei der Feststellung der Umsatzeinbußen sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes oder der Betriebsstätte während des Bestehens der Baustelle, längstens jedoch bis Ablauf von zwei Wochen, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre. A2-4.6.4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an die Umsatzeinbuße nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. A2-4.6.5 Zur Berechnung der Entschädigung ist ein Nachweis aus dem entsprechenden Vorjahres Zeitraum zu erbringen. Sofern der Versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte zu diesem Zeitpunkt noch	A2-4.9 Selbstbehalt Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A2-4.1 bis A2-4.7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden. A2-4.10 Wartezeit Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken. Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach A2-1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. A2-4.11 Versicherung auf Erstes Risiko Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
A2-5	Mehrfache Anordnung Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach A2-1.1.1 bis A2-1.1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebsschließungen nach A2-1.1.1, ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme für Betriebsschließung begrenzt. Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen. Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des	

gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).	A2-7.3.2 Information über Änderungen Die gemäß A2-7.3.1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 50 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
A2-6 Versicherte Vorräte und Waren	
A2-6.1 Vorräte und Waren	
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer	A2-7.3.3 Tarifbeiträge Der aus der Versicherungssumme gemäß A2-7.3.2 sich ergebenden erhöhte Beitrag darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
a) Eigentümer ist, b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, c) sie sicherungshalber übereignet hat.	
A2-6.2 Fremdes Eigentum	A2-7.3.4 Vorsorgeversicherung Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
Über A2-6.1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.	A2-7.3.5 Widerspruchsrecht
A2-6.3 Versicherte Interessen	A2-7.3.5.1 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß A2-7.3.6 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
Die Versicherung nach A2-6.1 und A2-6.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach A2-6.2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.	A2-7.3.5.2 Erklärt der Versicherungsnehmer in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Aufhebung der Änderung, so gilt dies als Erklärung gemäß A2-7.3.6.
A2-7 Versicherungswert von Vorräten und Waren	A2-7.3.6 Aufhebungsrecht Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.
A2-7.1 Versicherungswert von Vorräten und Waren	A2-7.3.7 Überversicherung Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.
Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Beitrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.	A2-7.3.8 Die Vereinbarungen zur Summenanpassung gelten ausschließlich für Vorräte und Waren nach A2-4.4.
A2-7.2 Umsatzsteuer	
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.	
A2-7.3 Summenanpassung von Vorräten und Waren	
A2-7.3.1 Summenänderung	A2-8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
A2-7.3.1.1 Soweit Summenanpassung nach Index vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssumme für versicherte Vorräte und Waren (A2-4.4) zur Anpassung an Wertänderungen entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.	A2-8.1 Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
A2-7.3.1.2 Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.	A2-8.2 Verzinsung Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
A2-7.3.1.3 Soweit dies vereinbart ist, erhöht sich abweichend von A2-7.3.1.1 die Versicherungssumme für versicherte Vorräte und Waren zur Anpassung an Wertänderungen vereinbarungsgemäß mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz.	A2-8.2.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen; A2-8.2.2 der Ziessatz beträgt vier Prozent pro Jahr; A2-8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
	A2-8.3 Hemmung Bei der Berechnung der Fristen nach A2-8.1 und A2-8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A2-8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A2-8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A2-8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A2-9 Sachverständigenverfahren**A2-9.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A2-9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfälle ausgedehnt werden.

A2-9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A2-9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

A2-9.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

A2-9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A2-9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A2-9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A2-9.4.1 für den Betriebsschließungsschaden die Höhe der nach dem Versicherungsvertrag versicherten Tagesentschädigungen;

A2-9.4.2 für den Schaden durch Tätigkeitsverbote die Brutto- lohn- und -gehaltsaufwendungen;

A2-9.4.3 für den Sachschaden

- a) ein Verzeichnis der zerstörten und beschädigten versicherten Vorräte und Waren sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie die Ersatzwerte nach dem Versicherungsvertrag;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten sowie die Restwerte der vom Schaden betroffenen Vorräte und Waren;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

A2-9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A2-9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A2-9.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A2-9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A2-10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**A2-10.1 Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

A2-10.1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selbst diese Tätigkeit übernimmt, muss er über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,

A2-10.1.2 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,

A2-10.1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

A2-10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-10.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den

<p>in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>A2-11 Besondere gefahrerhöhende Umstände</p> <p>Eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung nach B3-2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat; • von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird. <p>A2-12 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht</p> <p>Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.</p> <p>A2-13 Beitragsanpassungsklausel</p> <p>A2-13.1 Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsbeiträge und Risikokapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert. Der Schaden wird über den Schadensatz (Jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Versicherungssumme) geschätzt.</p> <p>Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt zum einen aus den Beobachtungen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und bei denen es sich um unternehmenseigene Werte handelt. Ergänzend werden externe statistische Daten (insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) herangezogen. Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind.</p>	<p>A2-13.2 Im Rahmen der Überprüfung der Beiträge für bestehende Verträge ermittelt der Versicherer neue Werte für die anzusetzenden Schadensätze.</p> <p>Die Ermittlung erfolgt wie in A2-13.1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.</p> <p>Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schadenentwicklung berücksichtigt werden.</p> <p>Preisseigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. VPI – Verbraucherpreisindex) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.</p> <p>A2-13.3 Ist der neu ermittelte Schadensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalkulation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.</p> <p>Abweichungen, die wegen eines Nicht-Erreichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.</p> <p>Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.</p> <p>A2-13.4 Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im folgenden geregeltes Kündigungsrecht belehrt hat.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.</p>
--	--

Abschnitt A3 – Betriebs-Schutzbrief

Der Versicherer erbringt, sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durch einen von ihm beauftragten Dienstleister Serviceleistungen mit Kostenübernahme (nachfolgend Leistungen genannt).

A3-1 Leistungsvoraussetzungen

- A3-1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Leistung des Versicherers ist, dass eine versicherte Person (siehe A3-3) im Versicherungsfall gemäß A3-4 bis A3-17 das im Versicherungsschein genannte Notruf-Telefon anruft. Das Notruf-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag, zur Verfügung.
- A3-1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Notruf-Telefon an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- A3-1.3 Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß A3-4 bis A3-17 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß A3-4 bis A3-17 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

A3-2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen des Versicherers gemäß A3-4 bis A3-17 vorliegen und
- b) der Anspruch auf Leistung durch eine versicherte Person beim Notruf-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

A3-3 Versicherte Person

Versicherte Person sind der Versicherungsnehmer sowie die von ihm zur Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten in dem versicherten Betrieb beauftragten Personen.

A3-4 Schlüsseldienst im Notfall

- A3-4.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Zugangstür (reguläre Zutrittsmöglichkeit zum versicherten Betrieb) durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Zugang in den versicherten Betrieb versperrt ist, weil der Schlüssel für die Zugangstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- A3-4.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Zugangstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch zwei Leistungsfälle pro Versicherungsjahr und 500 Euro je Versicherungsfall.

A3-5 Notfallschloss

- A3-5.1 Der Versicherer übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-5.2 Diese Leistung ist ausgeschlossen, sofern es sich bei dem betroffenen Schloss um einen Zentralzylinder einer Schließanlage handelt.

A3-6 Rohrreinigungsservice im Notfall

- A3-6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Betrieb Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spül-

becken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

- A3-6.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-6.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**, wenn
 - A3-6.3.1 die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
 - A3-6.3.2 die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb des versicherten Betriebes lag und dies der versicherten Person bekannt war.

A3-7 Sanitär-Installateurservice im Notfall

- A3-7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder Urinals oder am Haupthahn des versicherten Betriebes
 - a) das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
 - b) die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- A3-7.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-7.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**
 - A3-7.3.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
 - A3-7.3.2 für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
 - A3-7.3.3 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in dem versicherten Betrieb.

A3-8 Elektro-Installateurservice im Notfall

- A3-8.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation des versicherten Betriebes organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- A3-8.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-8.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen** für die Behebung von
 - A3-8.3.1 Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlchränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehergeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
 - A3-8.3.2 Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - A3-8.3.3 Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren.

A3-9 Heizungs-Installateurservice im Notfall

- A3-9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
 - a) Heizkörper in dem versicherten Betrieb wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,

- b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in dem versicherten Betrieb repariert oder ersetzt werden müssen.

A3-9.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

A3-9.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von

A3-9.3.1 Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,

A3-9.3.2 Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,

A3-9.3.3 Schäden oder Defekten an der zentralen Heizungsanlage,

A3-9.3.4 Schäden durch Korrosion.

A3-10 Notheizung

A3-10.1 Der Versicherer stellt maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in dem versicherten Betrieb unvorgesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall nicht möglich ist.

A3-10.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

A3-10.3 Die Heizperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

A3-11 Schädlingsbekämpfung

A3-11.1 Bei Befall des versicherten Betriebes durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.

A3-11.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

A3-11.3 Als "Schädlinge" gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

A3-11.4 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**, wenn der Befall des versicherten Betriebes durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war.

A3-12 Entfernung von Wespennestern

A3-12.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Betriebes befinden.

A3-12.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespenests, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

A3-12.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**, wenn

A3-12.3.1 das Wespennest bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,

A3-12.3.2 das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Betrieb zugeordnet werden kann,

A3-12.3.3 dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

A3-13 24-Stunden-Handwerkerservice

Unabhängig von einem Schadenfall steht der versicherten Person unser Netzwerk zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- Sanitäroinstallateure,
- Dachdecker,
- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,
- Schlüsseldienste,
- Haushüter,
- Fachleute für Alarmanlagen,
- Rohrreinigungsfirmen.

Die Kosten für die Handwerker trägt der Versicherungsnehmer.

A3-14 Notsicherung nach Einbruch

A3-14.1 Der Versicherer organisiert nach einem versuchten oder vollendeten Einbruch in den versicherten Betrieb die fachgerechte, provisorische Absicherung des bei der Tat beschädigten Zugangsweges oder die notwendige, vorübergehende Bewachung.

A3-14.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten gemäß A1-3.2.18.

A3-15 Reinigung nach Einbruch

A3-15.1 Der Versicherer organisiert nach einem vollendeten Einbruch in den versicherten Betrieb die Beseitigung der Einbruchsspuren sowie der Rückstände einer polizeilichen Spurensicherung durch spezialisierte Reinigungskräfte. Hierbei werden je nach Bedarf kleine und grobe Verunreinigungen beseitigt. Je nach Bedarf werden auch kleine Ausbesserungsarbeiten und Demontagen von beschädigtem Mobiliar erbracht.

A3-15.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 2.000 Euro je Versicherungsfall.

A3-15.3 Die Reinigung kann erst nach Freigabe des versicherten Betriebes durch die Polizei erfolgen.

A3-16 Reiseabbruch nach Einbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzutragen, weil in den versicherten Betrieb eingebrochen wurde, sorgt der Versicherer für seine Rückreise.

Zusätzlich übernimmt der Versicherer die anfallenden Fahrtkosten (Bahnfahrt, Flug der ursprünglich gebuchten Kategorie) für die direkte Fahrt zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses bis zu 1.500 Euro je Versicherungsfall.

A3-17 Psychologische Erstberatung nach Einbruch

A3-17.1 Der Versicherer organisiert eine professionelle psychologische Erstberatung nach einem versuchten oder vollendeten Einbruch in den versicherten Betrieb oder Überfall auf den versicherten Betrieb.

Ebenso organisiert der Versicherer eine professionelle psychologische Erstberatung nach Brand oder Hochwasser, wenn hierdurch der versicherte Betrieb erheblich beschädigt wurde.

Vielfach wird ein derartiges Geschehen als traumatisches Ereignis erlebt und dadurch das grundlegende Sicherheitsgefühl bedroht oder erschüttert. Die Erstberatung verfolgt das Ziel, die versicherte Person ihre akuten körperlichen und seelischen Reaktionen auf das traumatische Ereignis erkennen und verstehen zu lassen. Die versicherte Person soll in die Lage versetzt werden, damit umzugehen, einen nicht regelhaften Verlauf zu erkennen und entsprechende Hilfe in Anspruch

zu nehmen. Es werden je nach Bedarf im Einzelfall die folgenden Maßnahmen angewendet:

- Psychoedukation (Aufklärung),
- Stabilisierung und Distanzierung,
- Akutintervention,
- Stressmanagement/Selbstmanagement,
- Hinweise zu Hilfsquellen,
- Unterstützung der natürlichen Selbstheilungsprozesse,
- Präventive Instruktion,
- Hinweise zu Risiken einer posttraumatischen Belastungsstörung,
- Empfehlung zur Nachsorgeplanung,

- Risikobewertung für die Träger von Heilbehandlungskosten,
- Hilfe bei der Einleitung geeigneter Heilbehandlungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kostenträger,
- eine Übergangsbetreuung und Vermittlung ins wohnortnahe Versorgungssystem in Abstimmung mit dem Kostenträger.

A3-17.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 700 Euro je betroffene mitversicherte Person und Versicherungsfall.

Betroffene Person sind der Versicherungsnehmer als Inhaber des versicherten Betriebes sowie die Mitarbeiter, die das Ereignis persönlich erlebt haben oder für den Gewerbestandort verantwortliche Funktionen ausüben, insbesondere Standortleiter.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

Diese Bestimmungen gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung.

A(GB)-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A(GB)-2 Versicherung für fremde Rechnung

A(GB)-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

A(GB)-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

A(GB)-2.3 Kenntnis und Verhalten

A(GB)-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

A(GB)-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

A(GB)-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

A(GB)-3 Aufwendungsersatz

A(GB)-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A(GB)-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

A(GB)-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer

Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

A(GB)-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach A(GB)-3.1.1 und A(GB)-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß A(GB)-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

A(GB)-3.1.6 Nicht versicherte Aufwendungen

A(GB)-3.1.6.1 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

A(GB)-3.1.6.2 Für die Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich:

Nicht versichert sind Aufwendungen

a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,

b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind, oder

c) zur Beseitigung des Sachschadens.

A(GB)-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

A(GB)-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

A(GB)-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach A(GB)-3.2.1 entsprechend kürzen.

A(GB)-4 Übergang von Ersatzansprüchen

A(GB)-4.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A(GB)-4.2 Regressverzicht gegenüber Angehörigen, Mitarbeitern und anderweitig berechtigte Nutzer

A(GB)-4.2.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt in Erweiterung zu A(GB)-4.1:

A(GB)-4.2.2 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Angehörigen, Mitarbeiter

- oder gegen anderweitige berechtigte Nutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf Einspruch des Versicherungsnehmers auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn
- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
 - b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.
- A(GB)-4.2.3 Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt hat, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen will.

A(GB)-4.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer so weit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A(GB)-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A(GB)-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- A(GB)-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- A(GB)-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- A(GB)-5.1.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt abweichend von A(GB)-5.1.2:

- A(GB)-5.1.3.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

- A(GB)-5.1.3.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Anteil übersteigt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- A(GB)-5.1.3.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften gemäß B3-2 und B3-3 durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist genannt ist, gilt abweichend von B3-3:

- A(GB)-5.2.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

- A(GB)-5.2.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten Betrag übersteigt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- A(GB)-5.2.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte individuelle Sicherungen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.3 Garagenklausel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt das Abstellen von zugelassenen, mängelfreien Kraftfahrzeugen (ohne Kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen nicht als Obliegenheitsverletzung nach B3-3.1.1, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren und feuergefährlichen Sachen befinden. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B3-3.1.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3.1 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A(GB)-5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A(GB)-6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A(GB)-7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A(GB)-7.1 Fälligkeit der Entschädigung

- A(GB)-7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- A(GB)-7.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- A(GB)-7.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene,

für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A(GB)-7.1.2 oder A(GB)-7.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A(GB)-7.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A(GB)-7.3.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

A(GB)-7.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

A(GB)-7.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A(GB)-7.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A(GB)-7.1, A(GB)-7.3.1 und A(GB)-7.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A(GB)-7.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, so lange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A(GB)-8 Sachverständigenverfahren

A(GB)-8.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A(GB)-8.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A(GB)-8.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A(GB)-8.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in

Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

A(GB)-8.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

A(GB)-8.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A(GB)-8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A(GB)-8.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A(GB)-8.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A(GB)-8.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A(GB)-8.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A(GB)-8.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

A(GB)-8.4.5 bei Ertragsausfallschäden

a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschäden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

A(GB)-8.4.6 bei Mietausfallschäden

a) den versicherten Mietausfall;

b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschäden beeinflussen.

A(GB)-8.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so

übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A(GB)-8.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A(GB)-8.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A(GB)-9 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt Folgendes:

A(GB)-9.1 Wenn

- a) zum Zeitpunkt der Schadensmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zustän-

digkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt und

- b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell beim Versicherer bestehenden Vertrag besteht, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

A(GB)-9.2 Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abträgt.

A(GB)-9.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

A(GB)-9.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Gemeinsame Bestimmungen Gewerbe zu Teil A

Diese Bestimmungen enthalten die Positionen-Erläuterungen zur gewerblichen Gebäude- und Inhaltsversicherung.

Darin wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind. Die dem Vertrag jeweils zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

A(GBG)-1 Erläuterung zur Gebäudeversicherung

A(GBG)-1.1 **Als Gebäude gelten** alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

A(GBG)-1.2 **Nicht zur Position Gebäude gehören** Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

A(GBG)-1.3 **Zur Position Gebäude gehören auch:**

- a) Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind,
- b) Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- c) Blitzableiter,
- d) Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen,
- e) Einfriedungen,
- f) Einrichtungen und Einbauten, die
 - aa) nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
 - bb) dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - cc) im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.

Beispiele:

- Aufzugschächte, einschließlich Türen, Einbauschränke,
- Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,
- Hauswasser- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,
- Klimatisierung,
- Personenaufzüge,
- Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.,
- Raumbelüftungsanlagen,
- Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelbeheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
- Sanitäranlagen, z. B. Ausgusse, Waschbecken, Badewannen, WC,
- Silos,
- Speiseaufzüge.
- g) Fahnenstangen,
- h) Gehsteigbefestigungen,

- i) Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- j) Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer,
- k) Hofbefestigungen,
- l) Kaimauern,
- m) Kühltürme,
- n) Leitungen – elektrische –, unter Putz verlegt,
- o) Rampen,
- p) Schornsteine,
- q) Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- r) Verbindungsbrücken,
- s) Vordächer,
- t) Wasserhochbehälter,
- u) Werkstraßen.

A(GBG)-2 Erläuterung zur Inhaltsversicherung

A(GBG)-2.1 **Betriebseinrichtungen**

sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazu gehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten,
- Apparaturen,
- Baugerüste,
- Bedienungsbühnen,
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen,
- Brandmeldeanlagen,
- Büchereien,
- Büroeinrichtungen,
- Büromaschinen,
- Büromaterial,
- Container,
- Dampfkraftanlagen,
- Datenträger (Speichermedien),
- Datenübertragungsanlagen,
- Datenverarbeitungsanlagen,
- Diapositive,
- Drucksachen,
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Energieanlagen,
- Ersatzteile,
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Fernkopieranlagen,
- Fernschreibanlagen,
- Fernsehanlagen,
- Fernsprechsanlagen,
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Feuerlöscher,
- Filme,
- Firmenschilder,
- Förderanlagen,

- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
 - Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig,
 - Gaserzeugungsanlagen,
 - Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial,
 - Gerätschaften,
 - Gleisanlagen,
 - Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig,
 - Kabel,
 - Kälteanlagen,
 - Kantineneinrichtungen,
 - Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebs-einrichtungen dienen,
 - Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen,
 - Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt,
 - Kräne,
 - Lagereinrichtungen,
 - Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
 - Lampen, einschließlich beweglicher Anschluss-leitungen,
 - Lastenaufzüge,
 - Leitungen – elektrische –, soweit nicht unter Putz verlegt,
 - Lettern,
 - Löscheinrichtungen,
 - Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
 - Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen,
 - Luftschutzeinrichtungen,
 - Maschinen,
 - Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
 - Modelle – formgebende –, soweit für die lau-fende Produktion benötigt,
 - Motoren,
 - Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmel-zen, Backen und dgl.,
 - Prägewerkzeuge, soweit für die laufende Pro-duk-tion benötigt,
 - Röhren, einschließlich beweglicher Anschluss-leitungen,
 - Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen,
 - Rufanlagen,
 - Rundfunkanlagen,
 - Sanitätseinrichtungen,
 - Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
 - Schienenfahrzeuge,
 - Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt,
 - Setzkästen,
 - Sozialeinrichtungen,
 - Sporteinrichtungen,
 - Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
 - Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt,
 - Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt,
 - Transformatoren,
 - Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmate-rial,
 - Trocknungsanlagen,
 - Uhrenanlagen,
 - Verschalungen,
 - Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend,
 - Wasserkraftanlagen,
 - Werbeanlagen,
 - Werbesachen,
 - Werkschutzeinrichtungen,
 - Werkzeuge,
 - Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Pro-duk-tion benötigt,
 - Zwischenwände – versetzbare –, z. B. Funkti-onswände.
- A(GBG)-2.2 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen**
- Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Ver-sicherungsortes befinden, z. B. Bekleidung, Fachli-teratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.
- Nicht hierzu gehören Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hause-rat.
- A(GBG)-2.3 Vorräte (ohne Inhalt von Automaten)**
- Abfälle, verwertbare,
 - Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel,
 - Erzeugnisse, unfertige und fertige,
 - Handelsware,
 - Hilfsstoffe,
 - Rohstoffe,
 - Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur ge-nommene,
 - Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpa-ckungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen,
 - Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sportheinrichtungen,
 - Waren von Zulieferern.
- A(GBG)-2.4 Bargeld und Wertsachen**
- Bargeld sind Banknoten und Münzen.
- Wertsachen sind:
- Urkunden (z. B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbrieften, Schecks, Sparbü-cher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel),
 - Wertpapiere (z. B. Aktien, Obligationen, Pfand-briefe),
 - Briefmarken,
 - Münzen und Medaillen,
 - Schmucksachen,
 - Perlen und Edelsteine,
 - auf Geldkarten geladene Beträge,
 - unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.
- A(GBG)-2.5 Geschäftsunterlagen**
- Geschäftsunterlagen, z. B. Akten, Geschäfts-bücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen,
 - sonstige Daten und Programme (das sind serien-mäßig hergestellte Standardprogramme, indi-viduelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).
- A(GBG)-2.6 Anschaungsmodelle, Prototypen und Ausstel-lungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Ferti-gungsvorrichtungen**
- Anschaungsmodelle, Prototypen und Ausstel-lungsstücke, ferner typengebundene, Fertigungs-vorrichtungen, z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägewerkzeuge, Schabло-nen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Zieh-werkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Abschnitt A(KL) – Klauseln zu Teil A für die Gewerbe-Inhaltsversicherung

Jede dieser Klauseln ist dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. im Vorschlag/Angebot als vereinbart genannt ist.

A 000050 Mitversicherungs- und Prozessführungs klausel

- Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil. Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

- Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

- Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einstchluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2.
- Bei Schäden, die voraussichtlich 25.000 Euro übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenentwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.
- Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
 - Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versi-

cherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

B 01035023 Ausschluss von fremdem Eigentum

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben oder von Miethern oder Pächtern eingebracht wurde.

B 01040123 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersetztfließiger Schaden durch Zerbrechen (siehe A1-12.1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz (siehe A1-3.2.24).

B 01050223 Kraftfahrzeuge als Handelsware

Abweichend von A1-1.5.4 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, welche zu den Waren oder Vorräten nach A1-1.1 c) gehören, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen Schäden infolge der Gefahr Feuer versichert.

B 04030123 Ausschluss Terrorakte

In Ergänzung zu A1-4.4 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Versicherung außerdem nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

B 13015023 Pauschalversicherung für Bürotechnik (Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik, Unterhaltungselektronik sowie elektronische Kassen und Waagen) – Gruppe 1

- Abweichend von A1-13.1.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner), Büro-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Meldetechnik, elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen) sowie auf Systemprogrammdaten.

Dies sind:

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telegäte, Gegen- und Wechselsprechsanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Waren sicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

- Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe A1-20.5) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe A1-1 Satz 1) gilt hier nicht.

B 13015123 Pauschalversicherung für Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kfz-Mess- und Prüftechnik sowie Bürotechnik – Gruppe 1 bis 2

1. Abweichend von A1-13.1.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik sowie auf Systemprogrammdaten.

Dies sind:

elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, Prüfautomaten, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, sonstige Mess- und Prüfgeräte sowie

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Waren sicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe A1-20.5) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe A1-1 Satz 1) gilt hier nicht.

B 13015223 Pauschalversicherung für Satz- und Reprotechnik, Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kfz-Mess- und Prüftechnik sowie Bürotechnik – Gruppe 1 bis 3

1. Abweichend von A1-13.1.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Satz- und Reprotechnik sowie auf Systemprogrammdaten.

Dies sind:

elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungs maschinen sowie

elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, Prüfautomaten, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, sonstige Mess- und Prüfgeräte, Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Waren sicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe A1-20.5) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe A1-1 Satz 1) gilt hier nicht.

B 13015323 Pauschalversicherung für Bild- und Ton technik, Satz- und Reprotechnik, Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kfz-Mess- und Prüftechnik sowie Bürotechnik – Gruppe 1 bis 4

1. Abweichend von A1-13.1.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Bild- und Tontechnik sowie auf Systemprogrammdaten.

Dies sind:

produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunk sender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen, Industriefernsehanlagen (IFE), elektroakustische Anlagen (ELA), Antennenanlagen, Digital-Spiegelreflex- und sonstige professio nelle Kameras sowie elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungs maschinen, elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, Prüfautomaten, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, sonstige Mess- und Prüfgeräte, Netzwerkanlagen, Personal computer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Waren sicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe A1-20.5) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe A1-1 Satz 1) gilt hier nicht.

B 13015423 Pauschalversicherung für Medizintechnik, Bild- und Tontechnik, Satz- und Reprotechnik, Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kfz-Mess- und Prüftechnik sowie Bürotechnik – Gruppe 1 bis 5

1. Abweichend von A1-13.1.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Medi zintechnik sowie auf Systemprogrammdaten.

Dies sind:

Röntgenanlagen, medizinische Fernsehtechnik, Elektromedizin (Geräte für Diagnostik und Therapie, Physikalisch medizi nische Geräte, Laborgeräte und Laborsysteme, Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, Thermographieanlagen, Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte, Dentaleinrichtungen sowie produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunk sender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen, Industriefernsehanlagen (IFE), elektroakustische Anlagen (ELA), Antennenanlagen, Digital-Spiegelreflex- und sonstige professio nelle Kameras, elektronische Graviereinrichtungen für Druck vorlagen, Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssys teme, Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungs maschinen, elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, Prüfautomaten, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, sonstige Mess- und Prüfgeräte, Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutritts kontrollanlagen, Türschließanlagen, Waren sicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.

2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Endoskopie- und Ultraschallgeräte nicht versichert.
3. Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe A1-20.5) ist nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe A1-1 Satz 1) gilt hier nicht.

B 15015123 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe A1-20.5) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.
3. Die Freizügigkeit gilt nicht für Schäden durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13).
4. Die Freizügigkeit gilt je Versicherungsort auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

B 15015223 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe A1-20.5) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.
3. Die Freizügigkeit gilt nicht für Schäden durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A1-13).

B 16020323 Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel B 17020023 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel B 17020023 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

B 16020923 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine vom Versicherer anerkannte Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleicher-

maßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;

- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2.

B 17020023 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2.

B 17020123 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuerstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden

anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

B 17020223 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

B 17020823 Medien der Unterhaltungselektronik

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall nicht gleichzeitig mit den versicherten Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis Nr. 4 ergeben sich nach B3-3.

B 17040123 Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

B 17085023 Briefmarken- und Münzenhandel

1. Abweichend sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze
 - a) Briefmarken, Postkarten, Briefumschläge, Münzen, Medaillen und Notgeld;
 - b) Telefonkarten
 versichert, sofern es sich um Vorräte handelt.
2. Die Entschädigung ist je Stück auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Für einen Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
4. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 4 ergeben sich nach B3-3.

B 18005223 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Inhalt

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 2000 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Die summarische Versicherung nach A1-1 Satz 1 sowie die Summenanpassung nach A1-19 gilt abweichend nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der In-

dex für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend ist der mittlere Preisindex, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes jeweils von Juli bis Juni der Vorjahre ergibt.

4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahrs ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

B 19035023 Bruchteilversicherung

1. Für diese Position(en) ist Bruchteilversicherung vereinbart.
2. Der Bruchteil gilt als Versicherungssumme nach A1-18.7.
3. Bei Berechnung einer Unterversicherung (siehe A1-20.5) tritt der Beitrag, aus dem der Bruchteil berechnet wurde, an die Stelle der Versicherungssumme.

B 19050223 Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

1. Die summarische Versicherung nach A1-1 Satz 1 sowie die Summenanpassung nach A1-19 gilt abweichend nicht für Waren und Vorräte.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die für Waren und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme). Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Waren und Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder nach Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.

6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.

7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in A1-20.5 nicht anzuwenden.
9. Auf den Beitrag ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Der endgültige Beitrag wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Beitragssatz berechnet; ein tariflicher Mindestbeitrag ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für den Beitrag unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahrs, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

B 50050023 Mindestsicherungen

1. Es gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß A1-17.2, dass alle Außen- und Zugangstüren zu den Versicherungsräumen
 - a) mit von außen bündig abschließenden Zylinderschlössern gesichert sind;
 - b) mit von außen nicht demontierbaren Sicherungsbeschlägen und Rosetten versehen sind.
2. Sollte dies nicht der Fall sein, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines entsprechende Sicherungen anzubringen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und 2 ergeben sich nach B3-3.

Teil B

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	2
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	2
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	2
B1-4 Folgebeitrag	2
B1-5 Lastschriftverfahren.....	2
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	3
Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.....	4
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags.....	4
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall.....	4
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	4
Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten.....	5
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss.....	5
B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)	5
B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
Abschnitt B4 – Weitere Regelungen.....	8
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung.....	8
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung.....	8
B4-3 Verjährung.....	8
B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	9
B4-5 Anzuwendendes Recht	9
B4-6 Embargobestimmung	9

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- vom Versicherer entsprechend B1-5.1 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen nach B1-4.4 und B1-4.5 (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

mer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsneh-

B1-6.2.3**B1-6.2.4****B1-6.2.5**

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

B2-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsersteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zu gehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die ande-

ren Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnislerlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat

	oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.	
B3-2.2	Pflichten des Versicherungsnehmers	
B3-2.2.1	Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.	
B3-2.2.2	Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.	B3-2.5.3
B3-2.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.	zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
B3-2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer	Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
B3-2.3.1	Kündigungsrecht	a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
B3-2.3.2	Vertragsänderung	
	Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.	
	Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	
B3-2.4	Erlöschen der Rechte des Versicherers	
	Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	
B3-2.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	
B3-2.5.1	Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.	B3-3
B3-2.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
		B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
		B3-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt: Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind: a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
		B3-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt: Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherer innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
		B3-3.1.3 Rechtsfolgen Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
		Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
		B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
		Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
		B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, so weit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuhören, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- B3-3.2.2 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:
- Der Versicherungsnehmer hat
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugesummt werden kann;
 - für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
 - Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- B3-3.2.3 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:
- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche gelöst gemacht werden.
 - Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
 - Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbelehrungen einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
 - Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

B4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B4-1.1.3.1

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B4-1.1.3.2

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B4-1.1.3.3

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B4-1.1.4.1

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herab-

gesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B4-1.1.4.2

Die Regelungen nach B4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

B4-1.2.1

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2.2

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.2.3

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der

Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Ansprechpartner nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

B4-4.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000
Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

B4-4.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-4.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-4.4 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-4.5 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.